Germ. Sp. 106 f.

Beiträge
zur
hannoverschen Geschichte,
unter der Regirung
Herzogs Georg Wilhelm.

1649 — 1665.

Zweiter Beitrag.

Germ.sp. 106 pb-2

<36634624470012

<36634624470012

Beiträge
zur
hannoverschen Geschichte
unter
der Regirung Herzogs Georg Wilhelm.

1649 – 1665.

Von

Friedrich Grafen von der Decken,
Königl. hannov. General-Feldzeugmeister,
Mitgliede der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen,
Präsidenten des historischen Vereins für Niedersachsen.

Zweiter Beitrag.

(Besonderer Abdruck aus dem „Vaterl. Archiv" herausg. von
Dr. Adolph Broennenberg.)

Hannover,
in der Hahn'schen Hofbuchhandlung,
1839.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

II.

Charakteristik

des

Herzogs Georg Wilhelm und seiner Regirung.

Herzog Georg Wilhelm war 1624 zu Herzberg geboren. Im Jahre 1637 erhielt er ein Kanonikat bei dem Erzstifte Bremen. In Gesellschaft seines ältesten Bruders bezog er im Jahre 1640 die Universität zu Utrecht, kehrte aber im folgenden Jahre auf die erhaltene Nachricht vom Ableben seines Vaters, Herzogs Georg, nach Hildesheim, (wo derselbe als General des niedersächsischen Kreises sein Hauptquartier hatte und sein Hoflager hielt), zurück. Auf dieser Rückreise besuchte er den berühmten schwedischen General Banner in Halberstadt, der sich sehr günstig über ihn äußerte. Nachdem Christian Ludewig die Regirung des Hannoverschen

angetreten hatte, begab er sich, begleitet von seinem dritten Bruder Johann Friedrich, abermals nach Utrecht; beide Brüder reiseten aber nach kurzem Aufenthalte daselbst nach England. Auch hier waren sie nicht lange; Johann Friedrich ging nach Utrecht, Georg Wilhelm reisete aber in's Hauptquartier des Prinzen von Oranien, nachmaligen Königs Wilhelm III. von England, um unter ihm als Freiwilliger die Kriegskunst zu erlernen. Hier war es, wo beide Fürsten ein freundschaftliches Verhältniß anknüpften, das bis zum Tode des Königs ungeschwächt fortdauerte und für die europäische Politik nicht ohne Einfluß geblieben ist. Gegen Ende des J. 1642 kehrten beide Brüder nach Hannover zurück und bereiseten im folgenden Jahre Italien und Frankreich. Im Anfange des Jahres 1644 trafen sie wieder in Hannover ein. Im Jahre 1645 ward Georg Wilhelm zum Coadjutor des Stifts Bremen erwählt. Kaum war aber 1646 der sogenannte brüderliche Vergleich zwischen ihm und Christian Ludewig wegen der Succession zu Stande gebracht, als er, und zwar diesmal ohne Begleitung seiner Brüder, eine anderweitige Reise nach den Niederlanden, Frankreich und Spanien unternahm, die bis zum Frühjahr des nächstfolgenden Jahres dauerte.

Georg Wilhelm besaß bei einer in wissenschaftlicher Rücksicht vernachlässigten Erziehung — sie fiel in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges — von Natur vortreffliche Anlagen, verbunden mit einem wohlwollenden, menschenfreundlichen Charakter. Als Knabe und Jüngling war er der Liebling seiner Ältern; vielleicht

hatte diese Vorliebe Einfluß auf das Testament seines Vaters gehabt. Er war ein liebenswürdiger Privatmann. Sein Herz war empfänglich für Freundschaft; ein Beweis seiner herzlichen Anhänglichkeit an König Wilhelm III. und seinen jüngsten Bruder Ernst August. Auch Personen aus dem Privatstande, mit denen er, ehe er regirender Fürst geworden war, in freundschaftlichen Verbindungen gestanden hatte, als die Herren von Feuerschütz, von Grapendorf und von Harthausen, blieben ferner seine Freunde. Daß er Gefühle für die mächtigste aller Leidenschaften, die Liebe, hatte, beweiset das Opfer, das er ihr durch seine Heirath brachte. Den Projecten des Ehrgeizes fremd, hatte er Sinn für kriegerischen Ruhm, den er sich in der Folge erwarb. Den Vergnügungen des Privatlebens — unter diesen die Jagd — zu sehr ergeben, war anhaltende Thätigkeit und Strenge, da wo sie auch unumgänglich nothwendig war, ihm nicht beschieden. Mit diesen Charakterzügen, anscheinend nicht ganz in Übereinstimmung stehend, war: seine Vorliebe für stehende Truppen, sein Hang zur Ausdehnung der fürstlichen Gewalt. Georg Wilhelms Charakter richtig zu würdigen, dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, was von diesem Allen auf seine Rechnung oder die des Geistes seiner Zeit gesetzt werden muß.

Der dreißigjährige Krieg, tief eingreifend in alle Verhältnisse des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, hatte auch auf die Erziehung der Jugend, insbesondere der Fürstenkinder, großen Einfluß gehabt. Bis zur Reformation hatte die Geistlichkeit in allen Regirungen

die ersten Stellen bekleidet, von da an wurde sie allmälig durch die Doctoren der Rechte verdrängt. In jeder Regirung mußte zum wenigstens der Kanzler ein Doctor juris sein, und die Meinung, da nur einem solchen hochgelahrten Mann eine diplomatische Sendung anvertrauet werden könnte, war an allen Höfen herrschend. Die juristischen Studien, als allein zu hohen Stellen führend, erhielten nicht allein bei dem Adel, sondern auch bei den Kindern der Fürsten die Oberhand. Für die Bildung eines jungen Prinzen zum demnächstigen Regenten hielt man unumgänglich nöthig, ihn frühzeitig nach Universitäten, die damals als der alleinige Sitz der Wissenschaften angesehen wurden, zu schicken, und hier das Corpus juris civilis und canonici eine Reihe von Jahren studiren zu lassen. Diese Erziehung hatte Herzog Georg Wilhelm — von seinem neunten bis sechzehnten Jahre — und seine Brüder gehabt.

Allein die nun folgende Generation war im Kriegsgetümmel aufgewachsen; sie mußte aus Demjenigen, was sie von der Wiege her um sich gesehen hatte, den Schluß, der sich auch den Vätern aufdrängte, ziehen: nicht die Feder allein, mehr noch der Degen erhalte den Staat aufrecht. Jene juristischen Studien kamen daher in Mißcredit. Die jungen Prinzen und die Söhne des Adels sollten hierbei das Militairwesen, das man anfing, als ein Metier zu studiren, treiben. Hier war das Licht vorzüglich von Frankreich ausgegangen. Französische Sprache, französische Litteratur eröffneten sich in Deutschland eine Bahn. Franzosen nistelten sich an

allen deutschen Höfen ein, wurden Lehrer der Kriegskunst, bekleideten vorzugsweise Officierstellen in den deutschen Heeren. Mit den Militairstudien verband sich das Studium einer Wissenschaft, die man früher zwar, ohne sie als eine solche anzuerkennen, anwandte, die der Politik; der Fürst sollte von nun an zugleich Feldherr und Staatsmann sein. In den Hörsälen der Universitäten wurde weder die Kriegskunst noch die Politik gelehrt; letztere trug Hermann Conring zu Georgs Zeiten in Helmstedt zuerst vor.

Herzog Georgs thatenreiches Leben war eine praktische Schule der Kriegskunst und der Politik gewesen. Statt in einer Residenz, lebte er umringt von seiner Familie im Hauptquartier oder im Feldlager, mehr Feldherr, als Regent. Die Aufsicht über die Erziehung seiner Kinder vertraute er einem Officier, dem Friedrich Schenk von Winterstedt an, dem er, gewohnt bei seinen Dienstanstellungen den Militair mit dem Staatsmanne zu vereinigen, später eine der ersten Stellen in seinem Geheimen Rathe übertrug. Seine drei ältesten Prinzen hatten nur kurze Zeit auf einer Universität zugebracht; Ernst August hat niemals eine besucht.

Die Wissenschaften, selbst die Kenntniß des öffentlichen Rechts, fingen im 17. Jahrhunderte, vorzüglich seit dem Frieden von Münster und Osnabrück, an, nicht nur sich mehr auszubilden, sondern im bürgerlichen Leben aufgenommen zu werden; sie wurden durch Vermischung mit Welterfahrung und Geschäfftskenntniß praktisch; der todte Buchstabe ward lebendig. Die

Geschichte erwähnt mit Lobe vom Herzoge Johann Friedrich: er habe sich im Umgange mit Gelehrten, gleichsam spielend, die ausgezeichnetsten Kenntnisse erworben.

Christian Ludewig gelangte schon in den ersten Jünglingsjahren zur Regirung; was aber zur Bildung seiner drei jüngern Brüder vorzüglich beitrug, waren die Reisen, die sie frühzeitig in die bedeutendsten Länder Europas anstellten, und daß sie jede Gelegenheit, den Krieg praktisch zu erlernen, benutzten. Ihr Aufenthalt an auswärtigen Höfen ließ sie das politische System derselben an der Quelle kennen lernen, Bekanntschaften mit fremden Fürsten, Generälen, Staatsmännern und Gelehrten machen, die ihnen später nützlich wurden; dadurch erlangten sie diejenige Weltbildung, die im geschäfftigen Leben die Oberhand über die gelehrte gewinnt. Georg Wilhelm erkannte König Wilhelm III. von England für seinen Lehrer in der Kriegskunst; Johann Friedrich verdankte der französischen, Ernst August der österreichschen Kriegsschule den ersten praktischen kriegerischen Unterricht. Sollen wir in die Klagen Spittlers, über die Richtung, die in dieser Epoche die Bildung der Prinzen nahm, mit einstimmen? Einen gelehrten Juristen, der wie Herzog Heinrich Julius seine vielen Prozesse beim Reichskammergerichte selbst zu führen verstand, finden wir nicht mehr; aber die drei jüngern Söhne Herzogs Georg, gleich ihrem Vater Meister in der Kriegskunst und Politik, erhoben den Glanz des braunschweig-lüneburgschen Hauses wieder, dem das friedfertige System des hochgelahrten und auch als Schriftsteller berühmten

Herzogs August von Wolfenbüttel tiefe Wunden geschlagen hatte. Georg Wilhelm leistete dem deutschen Reiche im Kriege gegen Frankreich große Dienste; Ernst August ward Deutschlands Retter.

Das Soldatenwesen hat für den größten Theil der Jugend schon an sich vielen Reiz; bei Fürstenkindern gesellt sich zu diesem noch ein Gefühl der Macht, welche die Unterhaltung von stehenden Truppen verleiht. Die Geschichte zeigt uns, daß hin und wieder die Vorliebe für das Militair bei einigen Fürsten bis zu einer an's Lächerliche grenzenden Manie ausgeartet ist. Es gibt Staaten, in welchen die auswärtigen Verhältnisse die Concentrirung der Staatskräfte zur Erhaltung einer möglichst starken Kriegsmacht auffodern, wenn sie sich auf dem eingenommenen Standpunkte erhalten wollen; andere, wo diese Nothwendigkeit nur während einzelner Zeiträume eintritt; dann ist die Erscheinung eines militairischen Fürsten nicht nur wünschenswerth, sondern selbst erfoderlich, soll der Zweck in seinem ganzen Umfange erreicht werden. Ist ein solcher Fürst weise, so wird er die Nothwendigkeit begreifen, die Kräfte des Staats nicht über Vermögen und weiter als nöthig, anzustrengen, und den Wohlstand seiner Unterthanen nach bestem Vermögen zu befördern, als die Quelle, aus welcher die Mittel zur Erhaltung des Heeres entspringen.

Die Periode, die zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgte und sich mit Ludewigs XIV. Tode endigte, lieferte viele militairische Fürsten. Die Neuheit des aufgekommenen Instituts der stehenden Heere

hatte daran vielen Antheil; allein Frankreichs Streben nach der Oberherrschaft führte unleugbar Gefahren herbei, die große militairische Anstrengungen rechtfertigten.

Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August waren nach dem Beispiele ihres Vaters [1]) militairische Fürsten, nach Unabhängigkeit strebend; ihr Charakter äußerte sich hierbei auf verschiedene Weise. Georg Wilhelm zeichnete sich durch Herz und Verstand vor seinen Brüdern aus, die seine Meister in der Politik und Kriegskunst waren. Georg Wilhelm hatte einen ritterlichen Geist, er scheuete nicht, seine Person oder das Leben seiner Unterthanen zum Opfer zu bringen, wenn die Pflicht es erheischte; die krummen Wege der Politik waren ihm verhaßt; mehr als Feldherrnruhm, höher als Alles, war ihm: Vater seiner Unterthanen genannt zu werden. — Johann Friedrich opferte dem Soldaten Alles auf, nicht, um wirklich Krieg zu führen, seiner Politik sollten sie zur Unterstützung dienen. Ernst August verstand die schwere Kunst, mit

[1]) Herzog Georgs Energie und Muth hatten sich eben so sehr auf seine Tochter, Sophia Amalia, Königs Friedrich III. von Dänemark Gemahlin, als auf seine drei jüngern Söhne übertragen. Als 1660 in Dänemark die Reichsstände die königlichen Rechte auf ungebührliche Art beschränkten und dadurch dem dänischen Reiche den Untergang bereiteten, da war es vorzüglich der Klugheit und Energie der Königin, während sich der König, ihr Gemahl, ganz unthätig verhielt, zuzuschreiben, daß eine Revolution zu Stande kam, durch welche die Staatsverfassung in eine unumschränkte Monarchie umgewandelt ward.

seiner Vorliebe für das Militair die Sorge für die Beförderung des Wohlstandes seines Landes zu vereinigen. Von den drei Brüdern hat sich das Andenken an Georg Wilhelm am Längsten in den Herzen seiner dankbaren Unterthanen erhalten.

Die Geschichte macht den Fürsten, die gleich nach dem dreißigjährigen Kriege regirten, den Vorwurf: sie hätten stehende Truppen hauptsächlich in der Absicht unterhalten, um mit deren Beistande die Landeshoheit viel strenger und ausgedehnter auszuüben, und, um die Soldaten anwerben, kleiden und ernähren zu können, zu erhöheten und außerordentlichen Steuern schreiten müssen. Dies Institut der stehenden Heere hat unleugbar den Grund gelegt zu den großen Abgaben und Geldverlegenheiten, die den heutigen europäischen Staaten den Untergang bereiten; allein eine andere Frage ist, ob es in der Willkür der damaligen Fürsten sein Dasein erhielt? Die beinahe gleichzeitige Einführung der stehenden Heere in allen deutschen Landen, ungeachtet der sich überall entgegenstellenden Hindernisse, führt schon zu der Vermuthung, daß es den Bedürfnissen der Zeit angemessen sein müsse.

Ein Zeitgenosse, Montecuculi, gleich berühmt als Staatsmann wie als Feldherr, entwickelt in seinem vortrefflichen Werke [2]) die Gründe, die sich für und gegen stehende Heere anführen lassen; er zeigt, wie ihr

[2]) Besondere und geheime Kriegsnachrichten des Fürsten Raymundi Montecuculi, Röm. Kais. Generalissimus. Leipzig.

Dasein aus den Veränderungen, welche die Kriegskunst erfahren hatte, hervorging.

— »Wenn die Waffen in gutem Stande sind,« sagt der Fürst Montecuculi, »so floriren auch die Künste, die Handlung und der ganze Staat unter ihrem Schatten; die allergrößten Monarchen haben die Regel, daß man stets gewaffnet sein müsse, bestätigt; wir haben einen Adel, dem nach der alten Ordnung die Beschützung des Vaterlandes obliegt, und eine Miliz. Der Lehns-Adel ist sehr vermindert und hat weder Neigung noch Geschick zum Fechten; was die Landmiliz betrifft, so weiß Jedermann zur Genüge, daß sie sich bei der ersten Gelegenheit verläuft. Solchemnach muß man auf die angeworbene und in Sold stehende Miliz kommen, die aber weniger Nutzen schafft, wenn sie über Hals und Kopf zusammengebracht wird. Man sagt: »»ein beständiges Kriegsheer sei eine unerträgliche Last für das Land und für die allgemeine Casse.«« Dies ist ein Gespenst, das nur dem äußern Anscheine nach etwas erschreckliches hat. Seit hundert Jahren ist Österreich und Deutschland entweder im Kriege begriffen, oder von Zeit zu Zeit zu Rüstungen gezwungen worden. Wenn man die Unkosten überschlägt, die man auf die Abdankungen, die neuen Verbindungen und Ausrüstungen, Märsche und Wege wendet, so wird man befinden, daß solche die ordentliche und beständige Unterhaltung einer stehenden Armee weit übersteigen. Durch die letztere allein kann man sich gegen Überfälle eines unternehmenden und ehrgeizigen Nachbarn sicher stellen. Eine einzige Streiferei und damit verbundene Plün-

derung schadet den Unterthanen leicht mehr, als die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Heeres. Man wendet ferner ein: daß ein stehendes Heer der Freiheit und den Privilegien der Stände Eintrag thäte, da diese das Recht der jährlichen Bewilligung hätten. Allein die Privilegien sucht und gewährt man zu des Privilegirten Besten und nicht zu seinem Nachtheile; das Recht, sich der Unterhaltung eines stehenden Heeres, das allein dem Staate Sicherheit gibt, zu widersetzen, ist ein schädliches Privilegium, das abgeschafft werden muß, und es kann den Privilegien kein Eintrag dadurch geschehen, daß die Stände auf mehrere Jahre die Bewilligung dessen aussprechen, was sie sonst alle Jahre bewilligen müssen. Endlich besorgt man: »»Aufstände unter den Soldaten bei einem stehenden Heere««; allein gerade bei diesen kann eine strenge Disciplin gehandhabt werden, deren Einführung bei Landmilizen und neugeworbenen Truppen nicht zu erreichen steht.« —

Der kaiserliche Generalissimus berührt hier die zarte Seite: den Einfluß eines stehenden Heeres auf die Vermehrung der fürstlichen Gewalt, aber nicht in dem Sinne der neueren Geschichtschreiber, als ein Werkzeug der Despotie, sondern nur in Betreff der den Ständen zustehenden jährlichen Steuerbewilligung.

Verfolgen wir die Geschichte der deutschen Staaten in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so findet sich keine Spur, daß die Völker zu offenem Widerstand gegen ihre Regirungen geneigt gewesen wären; es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Fürsten stehende Truppen errichtet und unterhalten hätten, um diese mit der Gewalt

der Waffen zu bekämpfen. Einige reiche Fabrik- und Handels-Städte, als Münster, Erfurt, Magdeburg und Braunschweig, wollten sich in dieser Epoche zu der Unabhängigkeit der alten freien Reichsstädte erheben, weigerten sich, den Fürsten, in deren Gebiet sie lagen, Abgaben zu entrichten und Besatzungen von ihnen einzunehmen; sie mußten mit gewaffneter Hand zur Unterwürfigkeit gezwungen werden. Aber diese Ereignisse waren, als das Institut der stehenden Heere aufkam, wohl schwerlich vorauszusehen; sie traten viel später ein. Die Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die sich entwickelnde Souverainetät beschränkte sich auf Debatten und Vorstellungen der Landstände, an welchen der übrige Theil des Volks keinen Theil nahm. Man darf demnach annehmen, daß nicht innere, sondern äußere Verhältnisse zunächst zur Errichtung der stehenden Heere führten.

Machten die auswärtigen Verhältnisse für große Staaten, wie Österreich, die Unterhaltung von stehenden Truppen erfoderlich, so scheint diese Nothwendigkeit für die kleineren nicht weniger vorhanden gewesen zu sein.

Der Friede von Münster und Osnabrück vernichtete die Einheit des deutschen Reichs, die bis dahin, wenigstens der Form nach, noch geherrscht hatte. Es gab noch einen Kaïser von Deutschland, aber dieser konnte keine Oberherrschaft mehr über die deutschen Fürsten ausüben; nach Maßgabe, wie diese in Macht und Ansehen gestiegen waren, sank die seinige; den Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädten, war von nun an

verstattet, Theils unter einander, Theils mit auswärtigen Mächten Allianzen zu schließen und auf allen Reichsversammlungen eine freie und entscheidende Stimme zu führen. Bei der fortdauernden Religionsspannung zwischen Protestanten und Katholiken entstand eine noch größere Lähmung in den Kriegsgeschäfften, als vormals schon stattgefunden hatte.

Die Fürsten hatten durch große Anstrengungen endlich die Souverainetät, nach der sie lange strebten, erlangt. Ein Gut wird um so höher geschätzt, je theurer der Besitz erkauft ward, und um so größer die Gefahr, es wieder zu verlieren, sich zeigt. Stand nicht zu besorgen, daß das mächtige östereichsche Haus, das auf dem Kaiserthron saß, alle Mittel aufbieten, jede Gelegenheit ergreifen werde, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen?

Für sich allein konnte kein deutscher Fürst seine Souverainetät dem Kaiser gegenüber behaupten; eine allgemeine Verbindung der protestantischen Fürsten, wogegen die noch immer viel stärkere katholische Partei, war nicht zu erlangen. Man mußte sich noch an Separatallianzen halten; diese zu schließen, setzte voraus, daß man seiner Seits in die Waagschale Kraft zu legen vermogte. Wer würde Lust haben, mit der Schwäche gemeinschaftliche Sache zu machen?

Die Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges hatten bei allen deutschen Fürsten ein großes Mißtrauen nicht nur gegen den Kaiser, Frankreich und Schweden, sondern auch gegen einander erzeugt. Selbst die protestantischen Fürsten mißtraueten — und wahrlich nicht ohne

Grund! — einander. Während Fürsten und Unterthanen sich nach dem ruhigen Genuß des Friedens sehnten und den Krieg herzlich verabscheueten, bedurfte es nur irgendwo der geringsten Veranlassung zum Kriege, und schon waren alle Cabinette in Bewegung, in Furcht und Sorgen gesetzt: man spionirte, rapportirte, schloß Allianzen, schritt zu Rüstungen.

Welches fürstliche Haus in Deutschland hatte mehr Ursache auf seiner Hut zu sein, als das braunschweig-lüneburgsche? Vom Kaiser Ferdinand III., der noch zuletzt, als der Herzog von Wolfenbüttel seinen Frieden mit ihm schon geschlossen hatte, das Göttingsche so schrecklich heimsuchen ließ, die Stadt Wolfenbüttel verrätherischer Weise in Besitz behalten, dem Herzoge von Kalenberg die Stadt Hameln entziehen wollte, und beim Friedensschlusse zu Münster und Osnabrück seinem Interesse so thätig entgegen arbeitete: stand kein Heil zu erwarten. Eine auswärtige Macht hatte sich auf Kosten der braunschweig-lüneburgschen Fürsten im Rücken ihrer Länder festgesetzt; große Opfer hatten sie den Schweden gebracht und mit Undank waren sie gelohnt. Beim westphälischen Friedensschlusse kamen die feindseligen Absichten der Schweden klar zu Tage; nach Abschließung dieses Friedens machten sie noch große Geldfoderungen, hielten unter nichtigen Vorwänden feste Plätze in den braunschweig-lüneburgschen Landen besetzt. An Frankreich hatte Georg einst einen Alliirten gefunden, aber seine Söhne konnten nicht vergessen, daß der französische Gesandte d'Avaux sich zu Osnabrück ihrer Foderung, zum Besitze des osnabrückschen Bisthums zu gelangen,

mit Spott und Hohn widersetzt hatte. Ein benachbarter Fürst, gleich groß im Felde als im Cabinette, hatte, vom Glücke begünstigt, sein Land, mit dem noch kurz zuvor Herzog Georg sich messen zu können glaubte, zum zweiten Staat in Deutschland erhoben. Provinzen, wie Magdeburg, Halberstadt und Minden, auf welche die braunschweig-lüneburgschen Fürsten nicht ohne Grund nähere Ansprüche zu haben vermeinten, waren dem Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, mit Recht der Große genannt, zu Theil geworden, weil er, als es zur Theilung kam, gerüstet da stand. Das Brandenburgsche umschloß an zwei Seiten das braunschweig-lüneburgsche Land, beherrschte durch den Besitz von Minden die Schifffahrt auf der Weser. Zwischen den Kurfürsten und Fürsten war die schon früher stattgefundene Scheidung, zum großen Nachtheil des Ansehens der Letztern, sehr erweitert worden. Es dauerte eine geraume Zeit, ehe der so mühsam errungene Friede in Wirklichkeit überging. Außer den Schweden, die noch sechs Jahr nach Abschluß desselben im deutschen Reiche hauseten, hielten die Franzosen noch Jahre lang deutsche Festungen am Rheine besetzt. Ein Gleiches that der Herzog Karl von Lothringen, der noch Durchmärsche und Brandschatzungen in Deutschland, wie mitten im Kriege, foderte, und sogar durch einen Gesandten, den er auf den Reichstag von 1653 schickte, dem Kaiser die Herausgabe seiner Eroberungen gegen eine Entschädigung von 300,000 Thalern anbieten ließ.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg war im Fürstencollegium das bedeutendste; wenn Wolfenbüttel, Zelle

und Hannover vereint ihre Streitkräfte aufboten, war es im Stande, eine Kriegsmacht aufzustellen, die, Österreich ausgenommen, kein deutscher Fürst der damaligen Zeit ins Feld bringen konnte [3]). Es konnte in Niedersachsen die erste Rolle spielen; dahin hatte Herzog Georg mit Erfolg gestrebt. Der nämliche Geist herrschte bei seinen drei jüngern Söhnen; Georg Wilhelm, der von diesem beseelt, zuerst auf die Bühne trat, suchte, und zwar nicht ohne Erfolg, die nämliche Ansicht bei seinem Bruder in Zelle und seinem Vetter in Wolfenbüttel geltend zu machen [4]). Christian Ludewig, der

[3]) Der dänische Gesandte auf dem Reichstage schätzte die Gesammtmacht der braunsch. lüneb. Fürsten auf 40,000 M. Pufend. de rebus gestis Fred. Wilh. L. XIV. Diese Schätzung darüber gründete sich auf Mittheilungen, die Herzog Georg dem Könige Christian IV. im Jahre 1640 hatte machen lassen, nach welchen er mit 4500 M. Kavallerie und 16000 M. Infanterie im Felde erscheinen und außerdem die festen Plätze mit hinlänglichen Garnisonen versehen wollte. Georg hatte Gründe dabei, die Kräfte seines Hauses höher, als er sie damals aufstellen konnte, in Anschlag zu bringen; daß die br. lüneb. Fürsten selbigen bald nachher zu erfüllen im Stande waren, beweiset, daß sein Sohn Johann Friedrich als Herzog von Hannover 18000 Mann geworbene Truppen ins Feld stellte.

[4]) Einige Stellen aus der Correspondenz Georg Wilhelms mit dem Hofmarschall v. Grapendorf beweisen, daß, wenn er gleich für seine Person Theil an Kriegen zu nehmen wünschte, er doch selbige nur in Gemeinschaft mit den Fürsten seines Hauses führen wollte. Er schrieb am

am Liebsten auf seiner Meierei zu Zelle, woselbst er auch mit Tode abging, lebte, vermehrte seine Truppen und ließ sich sogar bewegen, die Stelle eines Obersten des niedersächsischen Kreises anzunehmen; der alt gewordene Herzog August von Wolfenbüttel entschloß sich ungern zur Errichtung einer stehenden Kriegsmacht; er fühlte die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der Fürsten seines Hauses und Schließung von Allianzen, nicht um Krieg zu führen, sondern den Frieden zu erhalten. Weil mit den wenigen Rotten Soldaten, die er nach Abschließung seines Friedens mit dem Kaiser beibehielt, den Alliirten nicht gedient war, so entstanden in Wolfenbüttel bald Compagnien, die sich nicht lange nachher in Regimenter umwandelten.

Georg Wilhelm behielt, als er die Regirung des Kalenbergischen antrat, das Personal des Geheimen Raths bei, das er in Hannover vorfand, auch ließ er das

17. März 1654 aus Venedig: „— Die Assistenz der Kurfürsten von Cöln betreffend, halt ich davor, wird man es müssen mit Zelle und Wolfenbüttel gleich halten, desgleichen mit den Werbungen.“ Imgleichen den 24. Juli aus Vizenza: „— Ich habe zwei von seinen Schreiben, das letzte vom 21. Juni empfangen, in welchem er mir schreibt, daß der Krieg im Stifte Bremen zwischen den Dänischen und Schwedischen nunmehr angefangen sei, sollte die Gefahr größer werden, will ich mich also fort wieder auf den Rückweg machen. Ich für meine Person sehe gern, daß unser Haus auch Parthie nehme, denn man mit stillesitzen kein Land gewinnt, wollte auf solchen Fall aus Deutschland nicht wieder weg begehren.“

Reglement, das sein Bruder Christian Ludewig 1641 für dies Collegium gegeben hatte [5]), unverändert.

Unter den Geheimeräthen befanden sich mehre, die bereits in Herzog Georgs Diensten gestanden hatten.

Dr. Kipius bekleidete, da der bisherige Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt dem Herzoge Christian Ludewig in gleicher Eigenschaft nach Zelle folgte und dessen Charge nicht wieder besetzt ward, als Canzler die erste Stelle im Geheimen Rathe. Johann Block war Oberkämmerer und Paul Christian von Bülow Kammerrath. Georg Wilhelm ernannte den Christian August von Feuerschütz, der seines besonderen Vertrauens genoß und auf seiner Reise sein beständiger Begleiter gewesen war, zum Geheimenrathe und Hofmarschall [6]).

Die Civilverwaltung in allen deutschen Staaten hatte nach und nach in allen ihren Zweigen eine, den

[5]) Beil. № 6. Christian Ludewigs Reglement für seine Geheimeräthe.

[6]) Fr. Schenk von Winterstedt, Geh. Kammerrath, Statthalter in Zelle, Hauptmann zu Burgdorf, auf Schwachhausen, Hollen und Lindhorst, starb 13. Julius 1659 in der Stadt Aachen und hinterließ zwei Söhne, Georg Wilhelm und Friedrich Ludewig. — Dr. Kipius legte 1661 Altershalber seine Canzlerstelle nieder und begab sich mit Pension nach seinem Geburtsorte Hameln, wo er 1665 mit Tode abging. — Johann Block legte 1655 seine Stelle nieder. — Paul Christian von Bülow ward 1655 zum Kammerpräsident ernannt. — Christ. Aug. von Feuerschütz starb 1653, und von Grapendorf ward am 13. Februar des nämlichen Jahrs Geheime Kammerrath und Hofmarschall.

Fortschritten der Civilisation angemessene Verfassung angenommen. Die Stellen selbst und die damit verbundenen Gehalte waren bedeutend vermehrt, ihr Besitz, wenngleich in den Bestallungen der höheren Staatsdiener von willkührlicher Aufkündigung des Dienstes die Rede war, lebenslänglich, oder doch bei nothwendig gewordenen Entlassungen mit angemessenen Pensionen verbunden. Das Anciennetätssystem, nach welchem der einmal Angestellte immer von einer Stufe zur andern, so wie ihm der Vorgänger Platz macht, fortschreitet, das zuerst im Militair aufkam, fing an, auch im Civil Eingang zu gewinnen. Mit diesen Vortheilen wurden die Civildiener in ein sehr verändertes und für sie günstiges Verhältniß zu den Fürsten gesetzt; sie erhielten einen viel ausgedehnteren Wirkungskreis und ihr Einfluß auf die Unterthanen war um so bedeutender. Aber eben dadurch nahm der Geist der Büreaukratie, in dem Sinne nämlich, daß der Ober= und Unter=Bediente sich unter schwachen Fürsten, wenngleich nicht dem Namen nach, doch in der Wirklichkeit, der Regirung bemächtigen und nach Willkür regiren, die Oberhand. Diese Art von Büreaukratie war, als Georg Wilhelm die Regierung antrat, in Hannover herrschend und blieb es noch eine geraume Zeit nachher.

Die Regirung des kraftvollen Herzogs Georg war weit entfernt von der Büreaukratie gewesen. Als aber Christian Ludewig 1641 zur Regirung gelangte, war er erst 19 Jahr alt, den Geschäfften abhold und den Vergnügungen ergeben; gern überließ er seiner Mutter und ihrem Bruder, dem Landgrafen Johann von Darmstadt

die Zügel der Regirung, welche beide, unbekannt mit den Landesangelegenheiten, dem Geheimen Rathe einen größern Einfluß zugestehen mußten, als er früher besessen hatte.

In dem Reglement für den Geheimen Rath, das Christian Ludewig bei seinem Regirungsantritte erließ [5]), und Dr. Kipius entworfen hatte, waren die Rechte desselben auf eine den Fürsten sehr beschränkende Art bestimmt, die unter den damals in Hannover herrschenden Verhältnissen des Fürsten und Derjenigen, die statt seiner regirten, sehr leicht zu der erwähnten Art von Bureaukratie führen konnte. Nach §. 18. machte sich der Fürst verbindlich, daß alle negotia in pleno consilio deliberirt, berathschlagt, und, was daselbst geschlossen, effectuiret und apart außer der Zeit nicht vorgebracht werden sollte. Nach §. 19. will der Fürst keine gratiosae, confirmationes, consensus und dergleichen, ohne vorhergegangener obverstandenen Berathung, ehe und bevor die Concepte der im Rathe beschlossenen Schriften, von allen denen Räthen, welche bei dem Schlusse an und über gewesen, unterzeichnet und die Originalia von ihnen subscribirt sind, ausfertigen lassen.

Spittler rügt mit großer Schärfe die Regirungshandlungen der Periode; er bezeichnet sie als die der darmstädtischen Partei, da die verwittwete Herzogin und ihr Bruder großen Einfluß auf die Regirung Christian Ludewigs ausübten, welches bis 1646 dauerte. »Die darmstädtische Partei, sagt er, habe nur Ruhe und

[5]) Beilage № 6.

Frieden um jeden Preis gewollt, habe durch ihre Tractaten mehr verloren, als man vorher durch hundertjährige Bemühungen gewonnen hatte; eine unglückliche Lethargie sei an die Stelle der Thätigkeit getreten.« Aus Herzog Georgs Geschichte ist hinlänglich bekannt, wie sehr das darmstädtische Haus der Partei des Kaisers anhing, welche unendliche Mühe der Schwiegervater, der Schwager und die Gemahlin dieses Herzogs anwandten, ihn für das Friedenssystem ihres Hauses und dessen Anhänglichkeit an Österreich zu gewinnen [6]). Daß die verwittwete Herzogin und Landgraf Johann von Darmstadt, als sie in Hannover das Ruder führten, diese ihre darmstädtische Politik nicht werden verändert haben, ist leicht zu erachten; allein der beklagenswerthe Zustand der Schwäche, in welchen der hannoversche Staat seit dem Tode Herzog Georgs gerieth — welchen Zustand Spittler nur zu wahr schildert — darf nicht lediglich dem Einfluß auf die Regirung Christian Ludewigs zugeschrieben werden; er war zunächst Folge des so übereilt geschlossenen Friedens mit dem Kaiser. Sich immer der Gnade Österreichs ergeben, hieß zu gleicher Zeit sein Schicksal in die Willkühr der übrigen kriegführenden Mächte legen. Einmal entwaffnet, führt sich der Federkrieg schlecht.

Und hier frägt es sich, war jener Friede das Werk

[6]) Charakteristisch für das friedliebende System des damaligen darmstädtischen Hofes ist, daß der Landgraf von Darmstadt einer der letzten der deutschen Fürsten war, der nach dem westphälischen Frieden stehende Truppen errichtete.

der verwittweten Herzogin und ihres Bruders Landgraf Johann von Darmstadt, oder ging er nicht vielmehr aus dem Charakter Christian Ludewigs und derjenigen von seines Vaters Räthen hervor, die schon bei Georgs Leben jene politischen Ansichten äußerten, die für Hannover so verderbliche Folgen hatten?

Was den Herzog Christian Ludewig betrifft, so beweiset der Brief, den er am 21. Juni 1641 auf die Nachricht von dem, zwei Tage vorher bei Wolfenbüttel erfochtenen Siege, an dem seine Truppen einen so glänzenden Antheil genommen hatten, an Friedrich Schenk von Winterstedt schrieb, in welchem er erklärt: er für seine Person sei entschlossen, sich den Friedensunterhandlungen des Herzogs August von Wolfenbüttel mit dem Kaiser anzuschließen [7]), — zur Genüge, daß es bei diesem Fürsten nicht des Einflusses der darmstädtischen Partei bedurfte, die Bestimmung des väterlichen Testaments: »daß er bis zum Frieden bei der von ihm geschlossenen Conjunction verharren sollte,« aus den Augen zu setzen.

Bei dieser Stimmung des Herzogs mußte er sich vorzüglich zu zweien Räthen seines Vaters, die seine politischen Ansichten theilten, hingezogen fühlen: zu Friedrich Schenk von Winterstedt und dem Dr. Kipius; Beide hatten sich bei verschiedenen Veranlassungen dem kriegerischen Systeme Georgs abgeneigt gezeigt.

Der Erstere war derjenige gewesen, der im Auftrage des Herzogs von Zelle, das vertrauliche, an Freund-

[7]) Herzog Georg. Th. IV. S. 131.

schaft grenzende Verhältniß zu Georg benutzte, ihn gegen des Herzogs bessere Ansicht zur Annahme des nachtheiligen prager Friedens zu bereden [8]), ein Schritt, den dieser Fürst in der Folge nur zu oft zu bereuen Veranlassung fand.

Wichtiger in der Geschichte Hannovers als Schenk von Winterstedt, erscheint Dr. Kipius. Unter drei Regirungen spielte er als Diplomat und später als Canzler eine Hauptrolle. In welchem Verhältniß er aber auch auftritt, immer finden wir ihn im Widerspruche mit Georgs kriegerischen Plänen, als den eifrigen Partisan des Friedens, selbst um jeden Preis. Er war es unter andern, der die Vereinigung der Truppen Georgs unter Klezing und Baner zu hintertreiben suchte [9]); er war das vorzüglichste Instrument beim Abschluß des Friedens mit dem Kaiser und beim Tractat wegen Abtretung des Hildesheimschen.

Unter den noch jetzt vorhandenen Papieren des Dr. Kipius hat sich das Concept seines Gutachtens über den Abschluß des Friedens mit dem Kaiser, das er dem Herzog Christian Ludwig übergeben hatte, gefunden [10]). Dies Docu-

[8]) Herzog Georg. Th. II. S. 251.

[9]) Apologie des Hannoverschen Canzlers Dr. Kipius. Abgedruckt unter den Beilagen zu Spittlers Gesch. Th. II. S. 87. u. f.

[10]) Beil. № 7. Justi Kipii Votum vom 22. Septembr. 1641. Zu beklagen ist, daß mehre Stellen in diesem Acktenstücke nicht nur wegen Unleserlichkeit der Handschrift, sondern auch weil die Dinte verblichen, nicht haben entziffert werden können.

ment ist um so schätzbarer, als es nicht allein eine Darstellung der innern und auswärtigen Verhältnisse Hannovers beim Ableben Georgs und der Ansichten des Dr. Kipius entwickelt, sondern uns auch einen tiefen Blick in die politischen Grundsätze dieses Staatsmannes werfen läßt, der unter Christian Ludwig und Georg Wilhelm an der Spitze ihrer Regirung stand.

Daß über die höchst wichtige Aufgabe, ob Christian Ludwig bei dem Kriege gegen den Kaiser verharren sollte? verschiedene Ansichten herrschten, lag in der Natur der Sache. Aus dem Votum des Dr. Kipius ist ersichtlich, daß darüber die Meinung des Geheimen Raths getheilt war, und daß selbst unter den landständischen Deputirten sich einige für die Fortsetzung desselben erklärten. Dr. Kipius ist sogar, als er sein Memoir schrieb, zweifelhaft, ob die Majorität im Conseil sich nicht gegen seine Ansicht erklären werde.

Mit diesem im Widerspruche steht die Behauptung des Dr. Kipius, die er als Hauptargument für seine Meinung, den Frieden mit dem Kaiser auf jede Bedingung schließen zu müssen, anführt; nämlich: daß der Zustand des platten Landes und der Städte im Hannoverschen die Unmöglichkeit herbeiführe, den Krieg länger fortzusetzen. Die Beantwortung der Frage: ob und welche Kriegslasten und wie lange ein Volk solche zu tragen vermag, ist wohl in allen Verhältnissen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Hätte sie so klar am Tage gelegen, wie Dr. Kipius behauptet, so erregt es gerechtes Bedenken, daß Herzog Georg, und nach seinem Tode, ein Theil seiner Räthe und Deputirte von

den Landständen entgegengesetzter Meinung waren. Hessen hatte durch den Krieg eben so sehr als das Hannoversche, und vielleicht mehr gelitten; dessen ungeachtet sehen wir die Hessen in Verbindung mit Frankreich und Schweden den Krieg gegen den Kaiser bis zum westphälischen Friedensschluß fortführen, ohne daß jene Vortheile eintraten, die Dr. Kipius für Hannover weissagt.

Aus dem Votum dieses Beamten geht ferner hervor, daß er die Abtretung der Stadt Hildesheim und des Hildesheimschen schon damals als unvermeidlich ansah und darauf aufmerksam macht, die Stadt auf ihr künftiges Schicksal vorzubereiten. Er, der auf Erhaltung der Privilegien einen so großen Werth legt, kümmert sich nicht darum, daß Hildesheim die ihrigen verlieren werde, Hannover sei nicht Schuld daran, wenn nun nicht beim Kriege beharrt werde.

Dagegen legt der Dr. Kipius ein großes Gewicht auf die Ansicht der kalenbergischen Stände, die, weil ihre Habe und Güter in Gefahr ständen, immer für Friedensunterhandlungen stimmen würden.

Aus der ganzen Vorstellung des Dr. Kipius ergibt sich die Tendenz, in allen Stücken zu temporisiren, die Sachen in die Länge zu ziehen und es mit keiner Partei zu verderben.

Der alte Canzler Stuck stand an der Spitze der Partei, die im Geiste Georgs beim Kriege gegen den Kaiser beharren wollte; allein die Ansicht des Dr. Kipius sagte den persönlichen Gesinnungen Christian Ludwigs zu sehr zu, um nicht den Vorzug zu erhalten.

Ungeachtet des veränderten Systems behielt Dr. Stuck noch längere Zeit als Canzler die Leitung der Geschäffte: er führte noch oft in den landständischen Verhandlungen die kräftige Sprache aus Georgs Zeiten, aber sie verhallte immer mehr, der starke Arm, der ihr damals zur Unterstützung gedient hatte, fehlte. Er trat ab, um dem Dr. Kipius Platz zu machen. Wenn der vorige Canzler in mehren Fällen entgegengesetzter Meinung mit dem Herzog und seinen darmstädtschen Verwandten gewesen war, so fand jetzt eine vollkommene Übereinstimmung desselben mit denen des neuen Canzlers und des Statthalters Friedrich Schenk von Winterstedt Statt. Das System des Temporisirens war an der Tagsordnung.

Als Herzog Georg Wilhelm die Regirung antrat, erwarteten viele eine Veränderung des Regirungssystems. Ob mit Grund? Die Fälle, daß ein neuer Regent gleich beim Anfange seines Regierungsantritts nach einem veränderten, im voraus entworfenen und weislich berechneten Systeme regirt, sind in der Geschichte selten. Am Wenigsten darf man dieser Vermuthung Raum geben, wenn der Fürst noch in den ersten Jünglingsjahren steht, keine vorzügliche Regirungskenntnisse besitzt, dem Vergnügen ergeben ist und das vorgefundene Ministerium unverändert beibehält. Dieser Fall trat bei Georg Wilhelm ein; früher hatte er das Regirungssystem seines Bruders getadelt; zur Regirung gelangt, gewann es ganz den Anschein, als wolle er unbedingt in seine Fußstapfen treten.

Georg Wilhelm liebte persönlich den Dr. Kipius nicht; zwar konnte er ihm, als einen alten treuen Diener seines Hauses unmöglich seine Achtung versagen; allein die pedantische Art des Canzlers, alle Administrationsangelegenheiten aus einem juristischen Gesichtspunkte zu behandeln, sein starres Festhalten an dem Alten, sein Respect vor alten Privilegien, sein System der Zögerung und sein mürrisches, gebietrisches Wesen, bei einem Regierungspräsidenten vorzeihlich, der gewohnt war, seine Ansicht sowohl bei dem Fürsten als dem Geheimen=Raths=Collegio durchzusetzen, war ihm zuwider. Georg Wilhelm sowohl, als seine beiden jüngeren Brüder, dem System ihres Vaters anhängend, konnten den Verlust des Hildesheimschen, den sie mehr oder weniger dem Dr. Kipius zuschrieben, nicht verschmerzen. Den alten Canzler zu entfernen, war Georg Wilhelm zu gutmüthig; ihm mogte auch wohl der Mann fehlen, um seine Erfahrungen, seine Kenntniß des Geschäfftsganges und Verbindungen unter den Landständen zu ersetzen; auch in der durchs Reglement vorgeschriebenen collegialischen Verfassung traf der Herzog keine Abänderung. Die einzige Maßregel, die er für nöthig erachtete, war, daß er seinen Vertraueten, den von Feuerschütz, in den Geheimen Rath setzte, um durch ihn seine Mittheilungen an selbigen zu machen und erfoderlichen Falls auf den Beschluß desselben zu wirken.

Die ersten Regirungsjahre Georg Wilhelms — etwa bis 1657 — waren nicht geeignet, große Erwartungen von ihm bei seinen Unterthanen zu erregen.

Er bekümmerte sich wenig um seine Regirungsangelegenheiten, wohnte den Versammlungen des Geheimen Raths selten bei, lebte isolirt in Gesellschaft von jungen Leuten, unter welchen mehre Franzosen, denen er jedoch keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verstattete. Die Jagd beschäfftigte einen großen Theil seiner Zeit. Er hatte im Auslande viele bis dahin in Hannover unbekannte Vergnügungen gelernt, die er nun, so weit es seine beschränkten Geldmittel verstatteten, dort einführen wollte. Am Hofe zu Hannover kamen Maskeraden, Feuerwerke, Ballette und Schlittenfahrten an die Tagesordnung. Die Beschreibung eines glänzenden ländlichen Ballets, genannt »la chasse de Diane,« das Georg Wilhelm im Jahre 1651 zu Ehren seiner Schwester, der Königin von Dänemark, die ihm in Hannover einen Besuch abstattete, veranstalten ließ, ist noch vorhanden. Seine Geheimen Räthe und Landstände mischten sich in diese seine Lebensweise nicht; allein jetzt kam ein längst von ihm gefaßter Entschluß zur Reife, der die ganze Thätigkeit Beider, ihn zu bekämpfen auffoderte: der Herzog beschloß, nach Italien zu reisen.

Die häufigen Reisen Georg Wilhelms hatten eine Unstätigkeit seines Charakters zur Folge gehabt, die ihm bald den fortdauernden Aufenthalt in Hannover verleidete, wozu der ihm vorzüglich angenehme Umgang mit Franzosen nicht wenig beitrug. Die höhere Bildung, die Manieren und gesellschaftlichen Talente dieser Nation hatten ihm seit dem dreißigjährigen Kriege, während dessen sie erst in Deutschland recht bekannt geworden war, dort überall eine günstige Aufnahme erworben.

In allen großen und oft auch kleinern deutschen Städten traf man Franzosen als Sprachmeister, Fecht- und Tanz-Meister, oftmals auch als Lehrer der Jugend, nicht selten auch als Gesellschafter in Privathäusern an; an Höfen war ihr eigentliches Element.

Nicht nach Frankreich, nicht nach Paris, wohin ihn seine französischen Gesellschafter am Liebsten geführt hätten, waren Georg Wilhelms Blicke gerichtet: nach dem schönen Italien sehnte er sich.

Italien war damals ausschließlich der Sitz der Künste und Wissenschaften; aber sie waren es nicht, welche diesem Lande in den Augen Georg Wilhelms, seiner beiden jüngern Brüder und vieler andern jungen deutschen Fürsten von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an, bis dahin, daß Paris die Oberhand erhielt, einen so unwiderstehlichen Reiz gaben; Gemälde und Statüen, Palläste und Ruinen, hatte Georg Wilhelm bei seinem frühern Aufenthalt in Italien zur Genüge kennen gelernt; es waren sinnliche Genüsse, die dort vorzugsweise vor allen Ländern Nahrung fanden, insbesondere die Freuden des Carnevals in Venedig. Die Nachwelt hat Mühe zu begreifen, daß in diesem Zeitraume die Maskeraden, Ballets der Oper und das italienische Possenspiel einen solchen Genuß zu gewähren vermogten, daß Fürsten ihren Thron verließen, sich dieser Vergnügungen an Ort und Stelle zu erfreuen! aber Wetten und Spiel kamen hinzu.

In der Privatcorrespondenz Georg Wilhelms über seine dritte italienische Reise finden sich mehre Stellen, welche die Arten des damaligen Lebensgenusses näher bezeichnen.

Am 17. März 1654 schrieb er aus Venedig an von Grapendorf: »Mein verspieltes Geld habe ich nunmehr bis auf einhundert Ducaten nach wieder gewonnen, möchte wünschen, daß Ernst August seines auch so weit wieder hätte; Venedig stehet mir je länger je besser an.« Den 8. Junius: »Vorgestern sind wir von Bologna wieder kommen, wir sind gar civilement daselbst tractirt worden, und ist die Libertät mit dem Frauenzimmer fast eben so groß als in Frankreich.« Den 10. Sept. aus Venedig: »Hier passire ich meine Zeit gar wohl, und gefällt mir Venedig je länger je besser. Es werden stattliche Opern in diesem Carneval gespielt werden und sucht man jetzt die besten Stimmen, so man finden kann, zusammen. Ich möchte wünschen, daß ich dem Marschalk könnte Lust machen hier zu kommen, damit er mir von so vielem wieder nach Hause zu kommen, nicht schreibe.« Den 26. Nov.: »Der Herr Marschalk kann nicht glauben, wie lustig es hier ist, wenn er einmal hier wäre, würde er nach Deutschland nicht wieder begehren.«

Wenn der Wunsch, persönlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, einem Fürsten zu einiger Entschuldigung gereichen kann; so stand dieß dem Herzoge zur Seite. In dem nämlichen Jahre 1651, als Georg Wilhelm, trotz aller Vorstellungen auf seine zweite Reise nach Italien, zur Recreation von den verdrieslichen Staatsgeschäfften, wie er sich ausdrückte, bestand, sehen wir die Tochter des großen Gustav Adolph, die Königin Christine, dem Senat von Schweden ihren Entschluß, die Regirung niederzulegen, anzeigen. Die

Motive Beider waren nicht ganz die nämlichen, auch wollte Georg Wilhelm nicht abdanken, sondern sich nur auf eine Zeitlang entfernen. Aber in einigen Punkten kamen Beide überein: die Widersetzlichkeit, die Christine vom alten Canzler Oxenstierna erfuhr, erlebte Georg Wilhelm von seinem alten Canzler Kipius; das ewige Treiben der schwedischen Reichsräthe verleidete der Königin von Schweden, die heftige Opposition der kalenbergschen Stände dem Georg Wilhelm die Regirung.

In der That sowohl die auswärtigen als die innern Angelegenheiten des hannoverschen Staats gewährten dem Fürsten, der sie leiten sollte, keinen angenehmen Genuß für die Gegenwart, keine freudige Aussicht für die Zukunft: Geld und immer wieder Geld, war die von allen Seiten immer wiederkehrende Foderung, und woher dieses nehmen, bei den leeren herrschaftlichen Cassen und dem erschöpfen Zustande der Nation?

Man war hannoverscher Seits mit Schweden, Hessen, Hildesheim und den Herzögen zu Zelle und Wolfenbüttel in wichtigen Unterhandlungen begriffen, die mehr oder weniger auf Territorialentschädigungen und Geldfoderungen Bezug hatten, bei welchen Hannover mehrentheils nur verlieren konnte; Reclamationen von Städten, Corporationen und Pripatpersonen, die noch aus der Kriegszeit Foderungen machten, bestürmten den Herzog täglich. Die Stände waren in völliger Opposition gegen die fürstlichen Anträge.

So sehr dem Herzog daran gelegen war, so vielen verdrießlichen Verhältnissen, bei welchen der Geheime

Rath auf seine eigene Meinung wenig oder oftmals gar keine Rücksicht nahm, aus dem Wege zu gehen, um so dringender wünschte der Canzler und die sämmtlichen Geheimenräthe, daß er zu einer Zeit, da so viele wichtige Landesangelegenheiten obschwebten, anwesend sein möge. Insbesondere war dem Canzler seine Gegenwart bei den verwickelten Verhandlungen mit den Ständen und der starken Sprache, die er dem Willen des Herzogs gemäß, in Betreff der Militairangelegenheiten, auf dem Landtage führen sollte, von hoher Wichtigkeit. Ganz anders werden die Schritte betrachtet, von denen die Meinung herrscht, daß sie unmittelbar von dem Fürsten herrühren, als wenn dieser abwesend ist und der Verdacht entsteht, daß die Minister sie vorgeschlagen haben oder wohl gar nach eigener Willkühr verfügen.

Die sämmtlichen Geheimenräthe, folglich auch der Vertraute des Fürsten, der Hofmarschall von Feuerschütz, überreichten ihm eine höchst dringende Vorstellung[11]), unterstützt von kräftigen Gründen der Moral und Politik, des Inhalts: daß er seine projecirte Reise aufgeben und in Hannover bleiben möge. Diese Vorstel-

[11]) Beil. № 8. Schreiben der Regirung an den Herzog Georg Wilhelm, wegen einer vorhabenden Reise des Herzogs nach Italien. Dies Schreiben ist von dem Concept, das von sämmtlichen Geheimenräthen contrasignirt, sich in den nachgelassenen Papiern des Dr. Kipius befindet, abgedruckt. In Büschings Magazine, Theil 13. ist es irrigerweise als eine Vorstellung der lüneburgschen Stände angegeben.

lung enthält eine Darstellung der damaligen innern und auswärtigen Angelegenheiten des Hannoverschen; sie macht den Kenntnissen, dem Diensteifer und der Freimüthigkeit der Personen, die den Geheimen Rath bildeten, die größte Ehre; sie ist aber auch aus dem Gesichtspunkte ein schätzbares Actenstück, daß sie das Verhältniß, in welchem zu jener Zeit der Fürst zu seinen Geheimenräthen stand, das weit entfernt von dem eines Souverains zu seinem Diener war, zeigt. Schwerlich würde der Geheime Rath zehn Jahre später gewagt haben, gegen seinen Herzog eine solche Sprache zu führen, wie er sich damals erlaubte. — Wie wenig war es den Verhältnissen eines souverainen Fürsten angemessen, wenn seine Räthe ihm sagten: daß man ihm eine fürstliche Recreation nicht verweigern und ihm zugestehen wolle, hohe Agnaten und benachbarte Fürstenhäuser zu besuchen? Ein klarer Beweis, wie sehr die Büreaukratie seit Georgs Tode in Hannover herrschend geworden war. Es liegt ohne Zweifel in den Pflichten der Staatsdiener, seinem Fürsten die Gründe freimüthig und bescheiden vorzutragen, aus welchen sie die Zweckmäßigkeit einer von ihm beschlossenen Maßregel bezweifeln und das Gegentheil für rathsam erachten; allein gerade die Art, wie der Geheime Rath in dieser Hinsicht, als sei er Vormund des Herzogs, in dieser Vorstellung auftrat, war vielleicht eine der vorzüglichsten Ursachen, daß er seinen Zweck verfehlte.

Der Geheime Rath hatte in dieser Vorstellung bemerkt, daß, wenn der Herzog auf seinem Vorsatz beharre, es nothwendig sei, seinen Entschluß, nach Italien zu

reisen, den Ständen in Zeiten zu eröffnen. Hier traf Dr. Kipius, von dem die Vorstellung herrührte, abermals eine verwundbare Seite des Herzogs. Wenn Georg Wilhelm ungern bemerkt hatte, daß seine Geheimenräthe wagten, im Tone eines Präceptors oder Vormundes sich in seine persönlichen Verhältnisse zu mischen; so wollte er den Ständen noch weniger irgend eine Einwirkung auf selbige verstatten. Eine Anzeige seines Vorhabens der Reise hatte den Anschein, als bedürfe er dazu der ständischen Einwilligung und wirklich scheint der Geheime Rath diese Ansicht gehabt zu haben. Der Herzog ließ sich daher auf diesen Vorschlag nicht ein.

Die Nachricht, daß Georg Wilhelm nach Italien reisen und seinen jüngsten Bruder Ernst August mitnehmen wollte, hatte im Hannoverschen um so mehr Bestürzung erregt, als kurz zuvor die Kunde von dem Übertritte des Herzogs Johann Friedrich zur katholischen Religion sich verbreitet hatte; man besorgte, die beiden Fürsten würden in Italien, gleich ihrem Bruder, der Verführung der Jesuiten unterliegen. Die Landstände übergaben dem Herzoge eine ähnliche Vorstellung gegen seine Reise, wie er solche bereits von dem Geheimen Rath erhalten hatte und baten um Erlaubniß, ihm durch eine Deputation aus ihrer Mitte aufwarten zu dürfen. Georg Wilhelm verweigerte die Annahme derselben und trat in Begleitung seines Bruders Ernst August seine zweite Reise an.

1654 ging er abermals nach Italien, wo er das Mal sich 15 Monate aufhielt. Seine vierte Reise

nach Venedig trat er 1656 an, und er kam erst Ende des folgenden Jahres zurück. Im Jahre 1660 war er wieder eine geraume Zeit auf einer Reise nach den Niederlanden abwesend. Im Jahre 1665 war er in Holland.

Georg Wilhelm war demnach oft und lange Zeit von Hannover abwesend und überließ die Regirung seinem Geheimen Rathe, an dessen Spitze bis 1661 der Canzler Dr. Kipius stand, welcher der vorzüglichste Leiter der schläfrigen Regirung Christian Ludwigs gewesen war. Nichts desto weniger entwickelte sich die fürstliche Souverainität im Hannoverschen, während der siebzehnjährigen Regirung Georg Wilhelms, wie wir im Verfolge sehen werden, mit starken Schritten, ohne zu gewaltsamen Mitteln zu greifen. Was noch auffallender erscheint, ist, daß wir im Lüneburgschen, wo nun Christian Ludwig, der an Talenten und Energie seinem Bruder Georg Wilhelm sehr nachstand, eine gleiche Erscheinung erblicken. Diese Verschiedenheit der Regirung Christian Ludwigs in Hannover und der später in Zelle, bezeichnete einst Ernst August in einer Resolution, die er 1682 den hannovenschen Ständen gab:

»Daß auch unsers Bruders Herrn Hertzog Christian Ludwig Liebden ein Herr von hohem Verstande und tapferem Gemüte gewesen, das haben sie in den Jahren erwiesen, die Gott in der Natur zu Verstand und wichtigen Verrichtungen eigentlich gewidmet. Was sie aber von den Rathschlüssen ihrer anfänglichen, da sie bei dero Jugend mehr auf andere sehen müssen, als selbst den Ausschlag gaben, in ein und andere für Sentiments

geführt, das ist uns sehr wohl bekannt, und hätte man an Seiten unserer Landstände besser gethan, wenn man das Lob solcher Regirungen und der dabei geführten Consiliorum etwas modificirt hätte.«

In dieser Resolution wird der Unterschied von Christian Ludwigs früheren hannoverschen und spätern zelleschen Regirung auf Rechnung seiner Jugend und damaligen Räthe gesetzt. Christian Ludwig trat im 28. Jahre die Regirung des Zelleschen an. Es läßt sich eben so wenig annehmen, daß er seit der Zeit erst den Verstand zu wichtigen Unternehmungen erlangt habe, als daß seine vorzüglichsten Rathgeber in Hannover, Friedrich Schenk von Winterstedt, der es auch in Zelle blieb, und Dr. Kipius, der die hannoverschen Angelegenheiten leitete, ihren politischen Charakter verändert hätten. Nicht diese Männer, die Lage und Verhältnisse der deutschen Fürsten sowohl in Beziehung auf den Kaiser von Deutschland als auf ihre Unterthanen, hatten sich durch den Frieden von Münster und Osnabrück wesentlich veräudert. Was unter Georg Wilhelm in Betreff der Erweiterung der landesherrlichen Gewalt geschah, ging in dem nämlichen Zeitraum in allen deutschen Staaten rascher oder langsamer, in ausgedehnter oder beschränkter Maße, nach dem Charakter des Regenten, oder seiner Minister, vor sich. Kein Minister, welcher Ansicht er auch vorher gewesen war, durfte es jetzt wagen, dem Strome gewaltsam Einhalt zu thun; das Beispiel Dessen, was sich in benachbarten Staaten zutrug, riß ihn unaufhaltsam fort; der Besitz größerer Gewalt hatte für den Fürsten einen zu großen Reiz,

als daß er sich bei Befolgung entgegengesetzter Grundsätze auf seinem Posten hätte erhalten können.

Allein Georg Wilhelm, nicht folgend dem Beispiele des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg [12]), verfuhr bei Entwickelung der unumschränkten Gewalt mit möglichster Schonung und Milde, er handelte in diesem Betrachte vollkommen im Einverständnisse mit seinem Canzler Dr. Kipius, und seinen Geheimenräthen: nicht nur, daß er die ständischen Formen der Gesetzgebung und Verwaltung unverändert ließ, er erlaubte sich keine weitere Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Stände, als ihm unumgänglich nothwendig zu sein schien, wollte er Einheit in seine Regirung bringen und diejenige Stellung unter den

12) Ein neuer Geschichtsschreiber, Stenzel (Geschichte des preußischen Staates, Theil II.), indem er die Willkührlichkeiten, ja selbst Grausamkeiten, die sich der große Kurfürst gegen seine Stände erlaubte, mit Freimüthigkeit erzählt, sucht ihn durch die Zeit und Umstände zu entschuldigen. »Der Churfürst,« sagt er, »mußte um jeden Preis die ihm von den Ständen verweigerten Geldmittel und Truppen haben, um den heillosen Umtrieben aller bösen Nachbaren zu begegnen. — Das ist die Wirkung der unbeschränkten Fürstengewalt, welche alle Selbstständigkeit der Einzelnen und der Körperschaft beseitigte, oder brach, und mit freier Verfügung die Gesammtkraft aller Unterthanen zu einem Ziele der Erhöhung der Staatsmacht, verwendete. Ohne diese unbeschränkte Macht hätte damals kein stehendes Heer, das einzige wirksame Mittel der Macht, errichtet, vermehrt, erhalten und geführt werden können.«

deutschen Fürsten einnehmen, auf welche er vermöge des westphälischen Friedens gegründete Ansprüche machen konnte.

Anlage.

№ 6.

Herzog Christian Ludwigs Reglement für seinen Geheimen Rath.

Vom Concept des Canzlers J. Kipius abgeschrieben.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreieinigkeit Amen.

Von Gottes Gnaden wir Christian Ludwig Hertzog zu Br. und Lüneburg thun kund jedermanniglich. Als durch Gottes des Allerhöchsten gnedige providentz und unwandelbaren Rath der Wailand Hochgeborne Fürst, Herr Georg Hertzog zu Br. und Lüneburg Unser gnediger und hertzgeliebter Herr Vatter Christlobsamen angedenkens diese Zergenglichkeit kurtz hingereckter Zeit abgeleget, und demnacher uf Uns die schwere bürde der Landesregirung devolviret worden, hetten wir zwart von hertzen wünschen mögen daß itz seliggedachtes Unsers Herrn Vatters Gnad und Liebden noch lange iahr beim leben gefristet und wir dieser überaus schweren und sorglichen Last enthoben sein mögen. Nachdemmal es aber nicht anders sein können, So setzen wir Uns billig in dieser Unser fürstlichen LandtsRegirung zum Haupt-Zwegk, forderst die Ehre gottes des Allerhöchsten, und

die waare allein selig machende Christliche Religion, wie die in den schrifften des Alten und Newen Testaments, in den Vier bewerten haubtconsiliis und der Augspurgishen Confession enthalten, die Hoheit und würde des heiligen Romishen Reichs, Erhalt- und Beschützung des Vatterlandes, und wiederbringens eines sichern hocherwünschten heilsamen friedens, der gentzlichen Zuversicht, es werde die Almacht und grundlose güte des Hern zu solchen Unserem Vornemen gnad und segen Miltiglich verleihen.

Damit es aber allenthalben umb so viel richtiger hernacher hergehen müge, So haben wir nachfolgende ordnung mit vorgepflogenen satten raht als eine pragmaticam et aeternum valituram legem wornach sich menniglich in Unserm Fürstenthumb und Landen zu richten, uffsetzen und publiciren lassen. Wir thun Uns aber und Unseren nachkommen itzgemelte ordnung zu vermehren und zu verbesseren austrucklich vorbehalten.

Von dem geheimen Raht.

1.

Demnach befinden wir in viele Wege ersprieslich, daß ein geheimbter Raht von etlich wenig personen geordnet werde, welcher nebenst Uns von allen geheimen und estat sachen deliberire und schließe, zu welchem consilio die andere collegia uf gewisse maas ihren recurs nemmen mügen, gestalt wir den itzmals zu solchem geheimen Rathsconsilio Unseren Cammerpraesidenten Friederich Schenken von Winterstett, Unseren Cantzler Justum Kipium beider Rechte Doctoren, Unseren Hoffmarshall Bodo v. Hodenbergk und Unseren

Vicecanßeler Jacobum Lampadium der Rechte Doctoren verordenet.

2.

Dieselbige sollen alle morgen die Son= und Feiertage aufgeschlossen in puncto Neun sich in Unserem Fürstl. Zimer zu ordentlicher Consultation und wan etwas wichtiges fürfallet die puncta deliberanda mit wenig worten vom Cantzler den übrigen geheimbten schriftlich entdecket, einstellen. Aldieweil auch bey itzigen hochbetrübten Zeiten die Militaria vielseitig in die consilia status lauffen, So ist Unser Kriegrhaten, so wir dazu verordnen werden zugelassen und erlaubt, daß sie sich zu der gemeinen consultationibus so oft es nötig bey Unserem Cantzler anmelden mügen, darauf sie zu solchen deliberationibus in itzbedeuteten Falle zugelassen und mit ihren votis vernommen werden sollen.

3.

Bei solcher consultation soll Unser Cantzeler die capita deliberanda ein ihedwedes allein und eins nach dem anderen fein kurz und proponiren, sein votum zuforderst ablegen, darauf die übrige geheime Rhete in gleichmäßiger Kürtze clar und verstendig in ihrer ordnung abgeben und wen solches gescheen der Cantzeler aus den votis das conclusum fassen, und solches zu Unserer ratification fürstellen.

4.

Wan auch Unser Cantzeler für eine noturfft befinden würde, das mehr und verschiedene quaestiones, so einerley dependentz hetten uff einmal zu proponiren,

ist ihm solches zu seinem willen und vernünftiger direction heimbgestellet.

5.

Sollte dan auch sich zutragen, daß unser Cantzeler nicht alle mall zur stelle, oder ehehafft halben verhindert würde, soll Unser vice cantzeler desselbigen Ampt versehen.

6.

Im votiren sollen sich Unsere geheime rethe befleißen kurtzlich, helle und verstendiglich ihre Meinung zu entdecken, und alles in behoriger geziemender friedliebigkeit zu proponiren, und da einer des anderen rationes und motiven zu examiniren eine noturft befindet, solches mit bescheidentlicher dexteritet verrichten, von niemandsen solches übel ufgenommen, und es allemall bei dem jenigen was die Mehrere vota belieben gelassen werden.

7.

Es soll aber in hochwichtigen sachen so von weitsichtiger importanz wen es die noturfft erfordert, die Zweite und die Dritte Umbfrag gescheen, damit die rationes und momenta woll examiniret, und erwogen werden, und was alsdan die Mehrere stimmen belieben, pro concluso bis an Uns gehalten werden.

8.

Wir verordnen auch hiemit gnadiglich, daß so oft es vor dien- und heilsamb geachtet, Unsere übrige hoffrhäte wie auch etliche von unser getrewen Landschaft, zu den deliberationibus gezogen, da es dan solchen

fals mit dem votiren gehalten werden soll, wie oben albereit vermeldet.

9.

Begebe sichs das die Vota in Unserm geheimen Raht discordirten, und zwar dergestalt, daß zwey gegen zwei in gleicher anzall sich befunden, und sich einer meinung per maiora nicht vergleichen konten, wollen wir nach unsern guttbefinden eine oder mehr verstendige und erfarne Personen für dasmall dem rahtschlag zuzufügen und dardurch was per maiora gutt befunden wird, zu volziehen Uns vorbehalten haben.

10.

Wan auserhalb gewonlicher Zeit, unser Cantzeler oder in dessen Absentz unser viceCantzeler geheimen raht ansagen laßete, sollen sich Unsere geheimen rhete uff solch ansagen willig einstellen.

11.

Und damit in anderen collegiis dardurch keine behinderung verursacht werde, wollen wir ein sonderbares Zimmer dazu in gnaden verordnen, in welchem solche geheime consultationes fürgenommen und gehandelt werden sollen.

12.

Wan nun das ienige was im geheimen raht geschlossen in schriften zu verfassen und solche arbeit von unserem Cantzeler ausgetheilet worden, sollen die ienige welchen es zu verichten uffgetragen selbige willig übernemen und verfertigen.

13.

Als dan sich ereignet das solche arbeit Unseren ge-

geheimen Rheten allein zu übernemen Unmöglich fallen wolte, haben wir Uns gnedig erclart, einen oder mehr Advocaten von haus aus nach dem wirs noturftig zu sein ermessen werden, zu bestellen, die solche Advocatur zu verrichten capabel und geschickt erfunden werden.

14.

Wan auch Unseren übrigen bestelten hoffrhate von Unserem Cantzeler oder in dessen abwesen von dem vicecantzeler, etwas uffzusetzen und zu begreiffen adsignirt würde, sollen dieselbige solches zu verichten sich nicht weigern.

15.

Nachdemall Unsere geheimte Rhete bey antrettung ihrer dienste uns unterthenig zu verstehen geben, daß sie zwar Unsere die anvertraüete sachen und Unseren fürstl wolstand zum aller fleißigsten wollen lassen angelegen sein; Allein weil sie darunter nicht wenige difficulteten und beschwerung befünden, wolten sie ermelte sachen in dem stand darin sie itzo begriffen, antretten, und konten was für dieser Zeit passirt uf ihre gefar oder Verandtwortung nicht kommen lassen, welche unterthenige verwharung Wir dan in gnaden vermercket, und gedachte Unsere geheime Rhete über Recht und die billigkeit nicht zu beschweren Uns gnedig hiemit ercleren thun.

16.

Alles was nun mit Unserem Vorbewust und belieben wie obgemelt im solchen Unserem geheimen Raht oder consilio berhatschlagt und geschlossen wird, dassel-

bige wollen wir und unsere nachkommen sollen es unverbrüchlich halten, und in keine wege zugeben, das darwider von einigem Menschen etwas practicirt oder vorgenommen werde, und dafern sich ihemand verkünen werde, uns einige impressiones und Bericht fürzubringen wollen wir dieselbige nicht zulassen, sondern an den consilium remittiren, da die sach in Unser praesentz berahtschlagt und darin verfügt werden soll was sich rechts wegen gepürt.

17.

Wir wollen auch wie über allen Unseren Rheten und dieneren Also auch in specie über der authoritet dieses geheimen rahts steiff und veste halten, und in keine wege zulassen, das sie von ihrer verrichtung und dazu nötigen respect einigen abbruch empfinden sollen.

18.

Und damit alle schedliche Machinationes, Spaltung und Wiederwille vermitten pleibe, haben wir uns fürstl. gegen Unsere Rhete ercleret und thun das nochmals, das wir einen Menschen ehr sey wehr ehr wolle dem gantzen consilio nicht fürziehen noch unsere geschefte einem vertrawen wollen, sondern sollen allemal die nonegocia in pleno consilio deliberirt berhatschlagt und was daselbst geschlossen effectuiret und Uns à part und außer der Zeit nichts fürgebracht werden.

19.

Inmaßen dan unter anderen keine gratiosae confirmationes, consensus und dergleichen ohne fürgangene obverstandene berhatschlagung ehe und bevor die concepte der im Rahte beschlossenen schriften von uns

und allen denen Rheten, welche bey dem schlus an und über gewesen, unterzeichnet und die originalia von uns subscribiret, ausgefertiget werden.

20.

Wan einer aus Unserem geheimen Rheten bey der deliberation nicht gegenwertig gewesen, soll ehr für das mall seines Voti sich begeben, und gegen das ienige was in seinem Abwesen geschlossen, nichts machiniren, sondern da ehr etwas zu erineren, welches zu Unserem besten gereichete, solches im Raht andeuten, damit nach reiffern erwegen verfüget werde, was zum diensambsten angesehen wird.

21.

All Confirmationes, Renovationes, Commissiones Lehn und dergleichen fürstl briefe sollen originaliter nicht ausgefertiget werden, es seien dan zuvor dieselbige in pleno gepürlich examiniret, ob sie rechtmeßiger weise erlangt worden und es sol dan das original unser Cantzeler oder in dessen abwesen der geheimen Rhete einer dasselbige erst unterschreiben doch mit der condition das zuvor die Concepte in dem Consilio wie obenvermeldet beliebet worden seyn.

22.

Wir haben auch zu Unserem Cammersecretario Julium Augustum Viti bestellt und angenomen, dessen officium fürnemlich dieses, das ehr so offt es von Unsern Cantzeler vicecantzeler oder geheimen rheten ihm angezeigt wird, im geheimen raht erscheinen und protocoll halten und was ihm alsdan, oder auch sonsten wan ehr nicht bey der Consultation gewesen,

zu verfertigen anbefolen wird, mit allem fleis ufffetzen, und dem Cantzeler zur revision überlieffern. Die Acta publica und was ihm unter hand geben wird soll ehr in fleißige richtige sonderbare registratur bringen und dahin sehen; das die ienigen acta daran hochgelegen in ein Buch zusammen geheftet werden, darmit darvon nichts verkomme, ehr soll auch einen sonderen Indicem in einem Buch nach dem Alfabet uffrichten, darin man stundlich finden könne, was für sachen ehr unter seinem gewarsamb habe, immaßen ihm deswegen notürftige spesen aus Unser fürstl. Camer gereicht werden sollen.

23.

Wan Unser Cantzeler, oder ein anderer Unser geheimen Rhete von dem Cammersecretario ichtwas von acten zu sich abforderten, soll ehr denselbigen solches abfolgen lassen, ihedoch allmall eine Recognition nemmen und selbige an die stelle daraus die acta genommen legen, darmit gemerkte acta forderlichst wiederumb restituiret oder in dessen verzögerung der Cammersecretarius dieselbige aufzuforderen habe.

24.

Dieweil auch dardurch, das die acta publica daran Uns und Unserer fürstl. posteritet gelegen, in privat häusern da und dort beliegen pleiben, vorkommen, und verruckt werden, So wollen wir hiemit statuiret haben, das solche acta hinter keinem Unserer Rhete oder diener sollen liegen pleiben, sondern blos und allein Unserem Cammersecretario zu seiner verwharung anvertrawet sein und verbleiben.

25.

Es ergiebt sich fast täglich, das unterschiedene schreiben verschlossen an Uns den Regirenden Landsfürsten dirigirt werden. Weil Wir nun gemeint, eines ihederen supplication und pitte mit gnedigen ohren zu vernemmen, gleichwoll dardurch eine Confusio leichtlich entstehen konte, So soll es mit solchen schreiben folgender gestalt gehalten werden.

Alle Kays.: Königliche, Chur- und fürstliche auch anderer hern und Communen schreiben so an uns gerichtet wollen wir selber erbrechen Verlesen und ferner Unserem Cantzeler zur berahtschlagung einliefern lassen.

Waren wir aber so palt nicht bey der hoffstad gegenwertig, sollen die schreiben verschlossen Unserem Cantzeler und in dessen absentz dem directorio zum erbrechen und verlesen übergeben werden. Übrige schreiben so von privatPersonen entweder in Rechtsachen oder sonsten in ihrgends ihrem anliegen an Uns inscribiret, sollen Unsere Cantzeler ViceCantzeler und Rhete erbrechen und uns davon im Raht relation thun. Es were dan das uff dem brief geschrieben, das selbiger zu Unseren eigen handen soll gepracht werden, alsdan wollen Wir uns selbigen allein zu eroffnen fürbehalten haben.

26.

Es sollen auch zu desto fleissiger beforderung Unser geheimen sachen, zwen woll qualificirte scribenten mit sonderbahrer gage bestellet werden, welche fürnemblich Unsere sachen mundiren, aber im übrigen bey Unser fürstl Cantzelei in anderen sachen auch aufwarten,

und eben deswegen üblichte accidentien gereicht haben sollen.

27.

Wan fürneme officia bei unserm fürstl. consistorio Rahtstuben Hoffgericht, bei Hoff oder uff dem lande Ambtleute sollen zu bestellen, so mögen die supplicanten, die umb dienste anhalten, ihre supplicationes entweder zu unseren eigen handen, oder dem ienigen dem das directorium über solche Ampter Anvertrawet, übergeben, und sollen alsdan die supplicanten im geheimen Rahte von itzgemeltem directorio fleißig fürgebracht, ferner ohn affectum erwogen, und der qualificirte zu dem officio durch einen einmütigen schlus befordert werden.

28.

Als dan zumall pillig das gegen solche mühe und schwere occupationes ein iheder mit gepürlichen schutz und belhonung versorgt werde, So haben Wir deswegen ihedwederen in seiner von Uns habenden bestallung gute gewisheit gnedig verschrieben, dem auch durch gottes gnad nachgelebt werden soll.

№ 7.

Justi Kipii
Votum:
Nempe Pacem cum Caesare esse ineundam
et
Non in foederibus cum extraneis confidendum.
22. Septembris Ao. 1641.

Auf dem Umschlag=Bogen.

Consilium et votum meum So anno 1641 Mense Septembri von mir abgelegt.

Nempe Pacem cum Caesare esse ineundam et Non in foederibus cum extraneis confidendum.

NB.

Laus SS. Trinitati quod per hoc Consilium sit patria liberata.

NB. NB.

Magnae mihi obstiterunt Contradictiones sed vicit Leo de tribu juda.

---

ps. Hertzog Christian Ludwig zu Br. Lnbg.
Votum in ardua.
Can
per me Justum Kipium S. f. G. Cancellarium.

An cum Archiduce Austriae pacifica sit ineunda Communicatio nec ne.

NB. Dieses ist woll uff zu heben und daran gros gelegen.

In Nomine Sacro Sanctae Trinitatis Amen.

Durchlauchtiger hochgeborner fürst, gnadiger fürst und herr.

Als es durch gottliche Verhengknus leider dahin gerhaten daß E. f. g. Fürstenthumb und lande mein geliebtes Watterland in große betrenk und noht geworffen und dan gottes wort und die Erbarkeit erheischet uff Mittel zu gedenken, wie solches Unheil zu corrigiren und großer gefar zuvorkommen So entstehet dahero diese haubtfrage: Ob E. f. g. und dem Watterland zu rhaten stehe, ferner uff die anerpottene aber Niemals nach wunsch erfolgte Confoederation mit den beiden Cronen Frankreich und Schweden, ihr fundament zu setzen, bei denselbigen land und leut in die schantz zu schlagen und die extrema zu erwarten, in hoffnung daß durch assistenz deroselbigen Cronen E. f. g. status restituirt und sie zu einer sicheren ruh gelangen können: oder ob viel mehr solche verbundtnuß zu unterlassen und dahin zu trachten, daß zwischen der Römisch. Kay. Maist. und dem heiligen Reich an einem und E. f. g. und dero Land und leuten an andern Theil Amnestia praeteritorum et praesentium und gute einigkeit und vertrauliche sicherheit gestifft werden müge?

Uff diese frage zu andtworten setze ich folgende praesupposita und verwahrung:

1) Daß ich uff nichts in dieser welt wie das mochte Namen haben meine Absicht gerichtet den allein uff gottes ehre, uff ein gutes gewissen und E. f. g. sampt des ganzen Watterlandes wolfahrt.

2) Wan andre meine hern collegen oder von der

Landschafft dissentirten, will ich mich deswegen in kein disputat einlassen sondern blos mit gepürlichen verdienste meine Meinung entdecken.

3) Mus und lasse ich geschen wann per maiora solte ein anders als ich votirt hette, beliebet würde: Allein Mein consensum kan ich deme nicht geben, sondern bleibe bei folgender meiner Meinung unverändert.

Rationes warumb E. f. g. bei den Cronen zu verpleiben und extrema zu wagen, mogte bewogen werden.

1) Die erste Ratio ist daß E. f. g. Herr Vatter realiter zu deroselbigen zu tretten, umb sich und ihren statum zu retten genotigt werden.

2) Daß uff der Catholische seiten sehr zweifelhafft wenn schon E. f. g. einen guten vergleich getroffen, ob sie denselbigen halten werden.

3) Daß E. f. g. bei der künftigen zwischen den kaiser und den Cronen folgenden handlung und Universal tractaten werden von den Cronen excludiret werden, und also weiter kein Menschlich Mittel mehr vorhanden sei, dem Unglück zu begegnen.

4) Die Exempel mit Hertzog Frid. Ulrich und Hertzog zu Mechelburg sei an tage, wie auch mit Wurtenberg, also darob ein spiegel zu nemen.

5) Wenn schon E. f. g. sich ad partes Caesaris würden incliniren, dorfte solches die soldatesque nicht thun, sondern dardurch ein uffstand causirt werden, als wenn E. f. g. gar zu viel die partheien chargireten.

6) Nicht weniger were solch periculum von der Burgerschafft zu befahren, als welche das schwere ioch geschmecket und dessen überdrüssig geworden.

Rationes warumb E. f. g. die gütlichen Tractaten anzutretten und zu schließen kann permoviret werden.

1) Erstlich haben E. f. g. mit keiner Crone ein formalisirtes wahres bestendiges foedus und können sich deswegen E. f. g. auch dero haus dar uff sicherlich nicht verlassen. Wie solches die letztern tractaten zu Hamburg deutlich bezeugen, daß fürstl. haus von den foederibus nurt krieg und keinen heller nutzen zu gewarten gehabt.

2) Die Cronen sind unter einander nicht gantz einig, konnte leichtlich etwas dazwischen kommen, daß die alliance zerginge oder die armeen weiter von diesen landen abgezogen und necessitirt würde wie bey Wulffbüttel geschen, wehe alsdan dem der sich uff solch bund verlasset.

3) Was E. f. g. von den Cronen sowoll des succurses diversion, als auch das Capo bei der armeè verheißen, solches ist bekand, es ist aber gantz nichts gehalten, sondern leider sedes belli uff E. f. g. land und boden gegen die Zusage geführet worden. Bei der so instendig gepetten coniunction hatt Banier treu und hoch versprochen, sedem belli von diesen landen abzuweltzen und die Nienburg Hoya und andre br. orter zu quitiren, ihn die Contribution aus seinem seckel

zu bezalen, aber was ist erfolgt? Alle gewisse und beteuerliche Zusagen sind zerschmoltzen und nichts adimpliret worden.

4) Das fürstl. haus Hessen Cassel wird das seine thun, aber dessen status ist valde debilis. gehn die Winterquartire in Westfalen wegk so hatt sich das fürstliche haus Br. daruff nicht zu verlassen, und kann eins dem Andern nicht helfen.

5) Zu geschweigen daß Hessen in omnem eventum die quartire in Westfalen konte mainteniren und das fürstl. Haus Br. allein stehen lassen, was hette solches dan für schutz? weiter nichts.

6) Es ist woll zu vermuten und spüret man so viel, daß Hertzog Friederichs zu Br. u. Lün. fürstl. gnaden durchaus nicht werden ihren statum uff die extrema setzen, sondern die tractatus amicabiliter so gutt sie können schließen. Solte dan E. f. g. für sich allein die extrema wagen, das were äusserst geferlich.

7) Die Landstände in E. f. g. fürstenthumb werden ebenfals wegen pericul ihrer haab und güter nimer dahin votiren, daß die Tractatus nicht solten, so gutt man kann, geflogen werden, sondern alles uff die äusserste Spitze des Kriegs verstellen.

8) Wie schwer es sey wenn ein fürst mit consens Churfürsten und stende in bannum declariret werde solches wüßte die experientz und hett es die Pfaltzische sach genugksamb remonstriret, ob schon Cron Engeland sich derselbigen angenommen, wehr wolte sich ob E. f. g. bekümmern?

Mein videtur und bloßes guttachten
ist:

Daß die letzten fundamenta die ersten weit überziehen, denn (1) halte ich es sey nicht pium et honestum den frieden lenger uff zu ziehen, ehr sey so gutt als ihn gott bescherete. Beati pacifici. (2) Die grausame Barbarische proceduren so fürgehn können salva Conscientia kein Moment mehr geduldet werden.

3) Wen E. f. g. status per amicabilem compositionem versichert und Caesar et Imperium solches contestiren, ist kein justus belli praetextus vorhanden.

(2) Wil man das utile sehen, so ist ihn von dem Krieg kein lucrum sondern ruina zu gewarten. Die Kronen haben keinen Thaler E. f. g. zu gesteuert, aber E. f. g. land viel Million schaden erlitten. ô quam iniquum quam inaequale foedus!

Es dörffte auch der hochste schaden daraus in geistlichen und weltlichen Zustand erwacksen, wen nemblich per bannum Imperii E. f. g. aller ihrer wolfart beraubet worden, dadurch die Religio in Stifft und Stad und zugleich in den Erblanden verlhoren gehn dorffte, welches der hochste schaden und in ewigkeit nicht zu

3) Endlich dies possibile anreichend ists unmöglich so wenig uff dem platten lande als in den Stetten länger bei dem Kriege zu verpleiben, wie solches die notoria evidentia leider bezeuget, also daß

es dahin kommen, wan schon E. f. g. wolten ein Extremum erwarten, daß sie solches zu thun lauterlich nicht vermügen. Es ist Unnoth es aufzufüren, die Warheit stehet clar und scheinbar am tage.

Uff die Rationes primo loco Constitutas ist dieses die Andwort.

1) E. f. g. herr Vatter ist zwart zü der Cronen armé getretten aber aus Ursach daß sie vom Kaiser betrewet worden ob praetensum crimen laesae majestatis, und daß sie sedem belli wollen von sich abhalten.

Das erste wird per Compositionem amicabilem abgethan werden, und das andere ist von den Cronen seit der Coniunction bestanden wie für diesem woll löblich geschehn diesmall nicht adimplirt sondern das contrarium leider erfolgt. Derhalben binden diese promessen gar nicht qu a cessat adimplementum mutuum.

2) Ob schon das andere nicht (ohn gefar?) so ists doch inter duo mala necessaria das minimum. Endweder es ist zu müßen sich per extrema in die äusserste noht setzen oder mit den mittelen on assecuration zufrieden sein, die andere fürsten des Reichs placitiren.

Posterius est pium et honestum, prius vero abominabile.

3) Weil die Cronen mit E. f. g. kein foedus geschlossen, auch non obstante Coniunctione die:

selbigen in äusserster noht und ruin per sedem belli so dan gebracht auch Hertzog Augustum in vitae summa ac bonorum periculo gelassen daß die allgemeinen friedenstractaten sehr weit hin und ungewis ob und wie selten etwas daraus wird, So sehe ich nicht daß uff die inclusionem in illos tractatus Universales ein so starkes facit sey zu machen daß E. f. g. darauf ihr salutem et interitum fundiren mügen,

Die pfalzische sache weißt es, daß Caesar solche Anliegen der fürsten in die Universales Tractatus nicht werde kommen lassen. Frustra ergo hoc speramus.

4) Die Exempla mit Hertzog Fried. Ulrich und Hertzog zu Mechelburg Würtenberg etc. sind claglich, aber man hofft es sind die Catholische numehr gewitziget, dem ungewissen glück der waffen nicht so hart mehr zu trauen, und fidem datam zu labefactiren Maxime weil die Compositio publica Imperatoris et Imperii authoritate accedente roboriret wurde.

5) E. f. g. soldatesque wird denselbigen kein Maas fürschreiben, wiewoll auch dahin laboriret werden mus, daß mit den Cronen E. f. g. kein feindschafft bekombt, sondern, daß sie ihre völker brauchen zu conservation ihres landes und also zu Dienste des heiligen Reichs. Per se hostilitatem zu urgiren ist nicht resonabel und konte solches verhoffentlich abgewendet werden, wan Rex Da-

niae sich interponiret. Maxime weil Holstein Bremen, Lübeck und Hamburg solche condition geleben.

6) Ebenmeßig würde mit den Magistrat dieses orts zu handeln und ihn die beschaffenheit zu praesentiren sein, geweßlich würde ehr die extrema nimer erwarten, sondern wen die Stad ihren status

uff maas

so best is muglich versicherte gar gern das maximum malum decliniren. E. F. G. haben die Stedte ob ihr privilegia nicht gebracht, sondern das rhüret here — — von der alliance so sie mit dem in Schweden getroffen welches per bellum uffgehoben, dieselben sein nicht schuldig mit verlust ihres gantzen landes die privilegia zu verfechten und darnach in fine finali die Stad und deren privilegia zu verliehren.

Schließe also pro meo nosse et posse das E. F. G. die letzte sententia zu am diensambsten also das behutsamb tractiret werde, und pendentibus tractatibus beide Theil nicht zu offendiren, sondern die parthei dabey man bishero gestanden an der hand zu behalten, Aber den frieden mit großen fleis zu befordern.

Ita sentio in timore DEI, und pette zu gott den Allerhöchsten daß Ehr E. f. G. erhalten wolle in der großen noht, daß er wolle erfüllen dero anschlege und alle ihre feinde bekeren oder ihre grimige anschlege

zerbrechen, hingegen E. F. G. den heilſamen ſicheren frieden beſcheren. Amen. Amen.

Sig. Hildesheimb d. 22. 7bris 1641.

JK.

№ 8.

Schreiben der Regirung an den Herzog Georg Wilhelm, wegen einer vorhabenden Reiſe nach Italien.

Durchlauchtigſter, Hochgeborner Fürſt, gnediger Fürſt und Herr.

Wir erinern unß in unterthänigen gehorſamb, daß E F G. unlängſt uns gnedig eröfnet, waß maſſen Sie in kurtzem eine Reiſe, und zwar wie uns nicht undeutlich zu verſtehen gegeben, in Italien zu verrichten — Ihr vorgenommen hetten, und unß dahero befohlen, die Ausſchreiben zu ietzigen Landtag zu matuiren. Wiewoll wir nun ſolchen gnedigen Befehl zu gehorſamer Folge, in dem waß den Landtag angehet, unſer unterthanige Schuldigkeit alſofort verrichtet, ſo ſind wir doch über dieſe abermahlige Reiſe dergeſtalt beſtürzet geworden, daß E F G. wir alß getreue Diener, unſere dabei führende ſorgſame gedanken in Unterthanigkeit nicht verhehlen können. Und obß gleich daß Anſehen leichtlich gewinnen mochte, alß ob uns gebühren wolle, E F G. befehl in vorfang unſers unterthanigen sentiments und gutachtniß zu erwarten, jedennoch weil unſere abgeſtatteten ſchwere Ayde und pflichte, unß hochlich verbinden,

sowoll E F G. alß deß gantzen Vatterlandes bestes mit thetiger Sorgfalt zu bedencken, und da wir befinden, daß derselben Fürstlichen person und respect, oder Ihren Estat etwaß schäd- oder nachtheiliges bevorstände, solches zeitig auch unerfordert anzudeuten, dafür zu warnen, und so viel an unß treulich verhüten und abwerfen zu helffen.

So geleben wir der gehorsambsten Zuversicht E F G. werden nicht ungnedig vermerken, daß derselbe wir solcher Reise halber, unsere auß ungeferbter aufrichtiger devotion und getreuer sorgfalt herrührenden gedanken, unterthänig eröfnen, E F G. reifflichen fürstlichen nachsinnen, selbige unterthänig und gantz unmaßgeblich submittirendt. Demnegst werden E F G. unß, dero unterthänigen Diener, gewißlich in den gnedigen guten Concept haben, daß E F G., dero Fürstl. recreation, wir keineswegs mißgönnen, auch dafür ermessen, wann Sie jetzweils Ihre hohe Anverwandten und benachbarte Fürsten besuchen, daß solches von keinem verstendigen Menschen übel außgeleget werden könne. Weil aber E F G. Reise außerhalb Teutschlands, und sonderlich nach Italien gerichtet, so treten uns dakegen allerhandt wichtige, sowol E F G. person als dero Fürstl. Estat und hohe Estim betreffende Motive stark zu gemüth.

Wir wollen zwar für dißmahl nicht weitleuftig anziehen, sondern vielmehr zu E F G. Hochbeleuchteten erwegung stellen, ob derselben oftmalige langwierige Abwesenheit vor dero vor Gott dem Allmechtigen, Ihr Anverwandten, ansehnliche Landt und Leuthen allerdings in christliche fürstl. gewißen zu verantworten.

Wir wollen auch jetzt nicht außführen, da es Jedermann bekanndt, daß E F G. die Reise nach Italien schon hierbevor verrichtet, und daßjenige waß eine Fürstl. Person allda zu sehen und zu lernen, allbereit erlangt, wie diese abermahlige Reise, da Sie schon in wirklicher Rechnung Ihrer Lande begriffen sein, von hohen und niederen standes Personen möchte außgedeutet werden, und wär dahero zu besorgen, daß die allenthalben erworbene opinion von E F G. verstande, heroisch Fürstl. gemüthe, und daß Sie Ihre Regierungsgeschäfte und Ihrer Landt und Leuthe wolfahrt, Ihre högste Angelegenheit und contentement seien lassen, dadurch vermindert werden möchte, da durch dieselbe und daher entspringende reputation von allen Politicis für ein sonderbares Kleinod eines Regenten geachtet werde.

Imgleichen wollen wir der Laage nach, nicht deduciren, wie über allemaß in einem wolbegründeten Regiment nötig sei, daß die Unterthanen Ihre Landes-Fürsten lieben und fürchten mögen. Weil aber diese beide stücke daher vornemlich erlangt auch leichtlich conservirt werden können, wenn Jedermann siehet und verspüret, daß ein Regent selbsten stätig dahin trachtet, wie Er daß gute nach billigkeit belohnen und dadurch weiters befördern daß böse aber gebührlich bestraffen und abschaffen möge, und sein höchstes contentement darin suchet, wenn er seines Landes wolfahrt in allen Begebenheiten selbst persönlich beobachten und verwahren könne. Wie sehr höchlich dann daher zu besorgen stehe, daß durch diese weite und nach männigliches Urtheil unnötige Reise ein mehreres verloren, oder zum wenig-

stens in pericul gesetzt werden möchte, alß E F G. bei der dreyjährigen Fürstl. Regierung durch Ihre hochvernünftige Actiones erworben, solches bedarff keiner mehreren Weitläuftigkeiten. Wir wollen auch mehr in unsern Hertzen beseufftzen, alß mit der Feder jetzt andeuten, waß durch diese abermahlige ferne Reise Unß E F G. getreue gehorsame Diener, für überschwere Laste, ingleiche Nachredt und unaußsprechliche Ungelegenheit leichtlich causiret und aufgebürdet werden dürfte; dieses aber bitten wir gantz unterthänig und so hoch alß getreue Diener Ihren Herren immer bitten können, daß E F G. in dero von Gott Ihr verliehenen hohen Verstande, daß nachfolgende vernemblich woll überlegen und erwegen wollen:

Erstlich, wan E F G. in erwehnte frembde lande zu denen leuten kommen würde, denen nicht unbekannt, daß E F G. nicht allein von einem hohen weltberühmten Fürstl. Hause in Teutschlandt entsprossen, sondern auch ein regierender Fürst eines woll renomirten Fürstenthumbß seindt, und dabei betrachten, da woll in etlichen hundert Jahren kein Exempel zu finden, daß einiger regierender teutscher so wenig catholischer (außerhalb vornehmen und repetirlichen Kriegs Expeditionen) als evangelischer Fürst in Italien persönlich, bevor ab bloß um seine recreation daselbst zu suchen, sollte gereiset sein, sondern wan einer unter ihnen zu Zeiten etwan angelegener sachen des Orts zu verrichten gehabt, daß Er solches durch seine vornehme Minister hat negociiren lassen; waß die daselbst sich befindende Welt und Regiment verstendige Leute woll davon judiciren

werden, wenn Sie sehen und anmerken, da E F G. ohne einige reputable Fürstl. suite, ohne verspürende nothwendigkeit, oder nutzen, bloß umb die Zeit zu passiren, mit Hinderansetzung Ihrer hohen Regierungsgeschäffte, eine solche weite Reise (welche Sie doch Ihrer hohen wohlbewußt nach hiebevor schon gethan) und überdaß noch in einer solchen Zeit übernommen hetten, da Teutschlandt noch nicht zur völligen Beruhigung gebracht worden, sondern noch mächtigen Besorge und gefehrlichkeit unterworffen ist, und waß E F G. daher für eine schlechte reputation und respect zu erwatten haben möchte, sintemahl Jedermann von E F G. Hoheit und Estat, der doch von den Exteris vor Souverain geachtet und praedicirt wirdt, gar geringschetzig vorthin urtheilen und dafür halten würde, daß die Regierungsgeschäfte, welche E F G. eine so unnötige weite Absentz von dero Landt und Leuthe zu reisen, zulassen könnten, von geringer Importanz und Achtung sein müßte.

Welche nachtheilige Impressiones doch zu vermeiden E F G. Ihro und Dero hohen Fürstl. Hause über alle maß nötig zu sein von selbst befunden und mit hazard dero Estim Ihr plaisir nicht suchen werden.

Zum andern wollen E F G. hoch vernünftig bei sich bedenken, wie gar unzeitig diese Reise auch dahero von aller männiglich würde geachtet werden, weil auff sonderbares gut befinden der hohen fürstlichen herrn Agnaten, auf unterthänigen Bitten der gantzen Landtschaft, sowie auch auß vielen wichtigen Ursachen die

bewußte Abschidung nach Italien umb E F G. Herrn Bruder, Hertzog Johann Friedrich herauß zu bewegen, werkstellig gemacht worden, wan nun itz hochgdachter dero herr Bruder, durch E F G. ankunft in Italien einigen praetext (wiewoll zu befahren) gewinnen sollte, länger alldort zu subsistiren; So würde Jedermann dafür halten, daß E F G. die so hoch desiderirte Rückkunfft dero herrn Bruders mehr gehindert, alß befördert hetten, welches dan, bevorab wen dasselbige, waß man an itzo hochgedachten Fürsten befürchtet, darauf hernach mahl erfolgen sollte, bei allen hohen Anverwandten auch sämbtlichen Landtes-Patrioten, schlechte affection und Confidenz erwecken dürfte.

Drittens ist E F G. bekandt, was für hohe angelegene sachen, so woll im Lande alß im Fürstl. Hause, auch mit denen benachbarten aller fördersambst und unaufschieblich zu pertractiren, bevorstehen, wie dan in Specie nach geendigtem Landttag im Decembri, mit Zelle, mit Hessen, Hernach in Januario mit Schweden, Hildesheim und Hessen, die bewußte communicationes anzutretten, zu geschweigen, daß vermutlich bald ein Creyßtag darauff folgen dürfte, zu allen solchen Tagfarten und tractaten wird keine hinterlassene Vollmacht unß legitimiren, viel weniger zum Schluß sufficiente Instructio ertheilt werden können, Sondern man würde dieses Orts mit nicht geringen Verweiß, vielleicht auch woll mit etwaß nachtheil solche Dinge notdwendig biß zu E F G. wiederkunft anstehen lassen müßen.

Bitten demnach E F G. gantz unterthänig und

flehentlich, Sie wollen dieses alles woll überlegen, Ihro selbst die bevorstehende nachtheilige Consequentien nach dero hochbegabten Verstande woll fürstellen, und sich dero selbsten und zugleich vest unserer treugemeinten Beisorg allerdings entheben und entfragen, gestalt den unleugbar, wan, sowol E F G. alß dero hochgeliebter herr Bruder, Hertzog Ernst August F. G. (so wie solches fast hin und wieder ausgesprenget wirdt) dieselbe verrichten, und also auf einmahl drey herrn Gebrüdere von dieser Fürstlichen Linie, an einem, vornemblich der Evangelischen nicht unbillich suspecten Orte sich begeben sollten, daß solcher gestalten sachen nach, den ganzen Fürstlichen Estat dieses Fürstlichen Hauses, einen nicht geringen pericul unterwerffen, und leichtlich, (welches doch Gott in gnaden verhüten wolle) in solchen betrübten Zustandt stürtzen könnte, daß es mit Zungen nicht auszusprechen wehre.

Sollten aber E F G. über alles besser Verhoffen bei ihrer Meinung noch ferner verharren wollen, so würde, obgleich E. F. G. Herr Bruder nicht mit reisen thete, dennoch die hergebrachte gute Vertraulichkeit und der vorigen Exempel in diesem Fürstlichen Hause, auch den befindenden Umbständen nach, die hoch betheuerten Erbverträge selbst erfordern, solches vorhaben E F G. vielgeliebten herrn Bruder, Hertzog Christian Ludewigs F G. und den hiesigen Landtstenden zeitig vorher, wie imgleichen noch für dero Abzugk herrn Hertzog Augusti F G. gebührlich zu eröfnen, welchen allen aber E F G. selbst, ohn unser unterthäniges erinnern nach notturft weiteres nachzudenken wißen werden.

Und dieses ist, gnediger Fürst und Herr, waß wir durch vorangerägten Antrieb, unsere schweren Aydt und pflichten, auch auß unterthäniger Liebe und treue kegen E F G. in möglichster Kürtze, ohne einige Ziel und maßgebung haben erinnern müssen, mit schuldiger oblation, dafern es deroselben belieben würde unß mündlich in gnaden zu vernehmen, daß wir alßdan über einen und andern punct unß nach notturft weiteres in unterthäniger submission expliciren wollen, bitten aber nochmals ganz demütig E F G. dieses alles nicht ungnedig aufnehmen, sondern mit beharrlichen Fürstlichen gnaden unß allemahl zu gethan verpleiben wollen.

Im November 1651. E F G.

unterthänige, treugehorsame Diener
und geheimbte Rhäte.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Decken, Friedrich von der

Beiträge zur hannoverschen Geschichte unter der Regirung Herzogs Georg Wilhelm ; 1649 - 1665

Bd.: 2

Hannover (1839)

Germ.sp. 106 pb-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018831-6